



Gemeinde
Edingen-Neckarhausen

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen



Partnerstadt
Plouguerneau



EDINGEN-NECKARHAUSEN

Eine europäische Gemeinde

Donnerstag, 11. Juli 2019

Ausgabe: 28 / Seite 1

Rund ums Schloss 38. in Neckarhausen



Gestaltung und Realisation: www.logowerbung.de

13./14. Juli 2019

Eröffnung Samstag 16:00 Uhr



Dampfnudeln
mit Vanillesauce



Spanische
Cantina und Café



Crêpes



Spare Ribs



Schwäbische
Maultaschen



Gyros,
Flammkuchen



Infostand



Ortsmeisterschaft
an beiden Tagen



Verkauf von
Holzspielzeug



Handkäse mit
Musik, Schnitzel,
Schweinepfeffer



Spezialitäten
vom Grill



Spezialitäten
vom Grill

KLEIDERSTUBE
im Edinger Schlüssel

SALE! **Großer Tütenverkauf**

Wir „tüten“ Textilien für Sie ein – Tüte für 3,00 Euro

Donnerstag, 18. Juli
15.00 bis 18.00 Uhr

Ort:
im Edinger Schlüssel - Hauptstraße 35

Öffnungszeiten:
Dienstag, 15.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 15.00 bis 17.00 Uhr

Letzter Samstag im Monat:
10.00 bis 12.00 Uhr

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde





ARTEMANIA
"GESAIZ"

13. JULI - 08. SEPTEMBER 2019
SAMSTAG & SONNTAG 14-18 UHR

SCHLOSS NECKARHAUSEN EDINGEN NECKARHAUSEN
Hauptstraße 309, 6355 Edingen-Neckarhausen
eine europäische Gemeinde



**Gockel-
fest**

PAULANER
1634
Heute München Brauereisitz

**19.-21. Juli
in Edingen**

In der Kleintierzuchtanlage
im Sport- und Freizeitzentrum

Freitag 19.07. ab 17.00 Uhr
Samstag 20.07. ab 16.00 Uhr
Sonntag 21.07. ab 10.00 Uhr

Es lädt ein:
**Der Kleintierzuchtverein
Edingen** EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde



Musikvereinigung 1923 Neckarhausen e.V.
Jugendmusikschule Edingen-Neckarhausen

**Sommerkonzert
des Jugendblasorchesters**

Windstärke 08

Sonntag, 21. Juli 2019, 17 Uhr
Schlosspark Neckarhausen
Bei schlechtem Wetter: Eduard-Schläfer-Halle

Zum Auftakt spielen die Bläserklassen

Musikalische Leitung:
Laurance Mahady und Csaba Asbóth

Eintritt frei – über Spenden freuen wir uns!

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde

MVN
Musikvereinigung
1923 Neckarhausen e.V.

Jugendmusikschule
Edingen-Neckarhausen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN & MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Heute Bürgermeister-Sprechstunde

Am heutigen Donnerstag, 11.07.2019, findet von 16.00 bis 18.00 Uhr, die nächste Sprechstunde von Bürgermeister Simon Michler im Rathaus Edingen, 1. OG, Zimmer 1.04, statt.

Termine mit dem Bürgermeister außerhalb der Sprechstunde können über das Sekretariat vereinbart werden.

Kontakt:

Sekretariat: Christiane Schell, Telefon: 06203/808202, E-Mail: christiane.schell@edingen-neckarhausen.de

Schließung des Bürgerservice in Neckarhausen am 17. Juli

Am kommenden Mittwoch, 17.07.2019 bleibt der Bürgerservice im Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße 389) wegen einer Fortbildungsmaßnahme ganztägig geschlossen.

Bitte wenden sie sich an diesem Tag an die Kolleginnen im Bürgerservice im Rathaus Edingen (Hauptstraße 60).

Kontakt:

Bürgerservice: Sabine Bürgy, Telefon: 06203/808209, E-Mail: sabine.buergy@edingen-neckarhausen.de

Sperrungen öffentlicher Verkehrsflächen

• Teilsperre des Kelterweges am 13. Juli

Anlässlich des am Samstag, 13.07.2019 stattfindenden Sommerfestes im Pflegeheim „Neckarhaus“ wird der Kelterweg im Bereich vor der Pflegeeinrichtung an diesem Tag von 14.00 bis 20.00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

• Teilsperre der Anna-Bender-Straße am 27. Juli

Anlässlich des Sommerfestes des Gesangsvereins Sängereinheit 1867 Edingen e.V. wird die Anna-Bender-Straße zwischen der Wilhelm- und der Luisenstraße am Samstag, 27.07.2019 von 10.00 bis 23.00 Uhr für den Straßenverkehr gesperrt.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Freizeitbad Edingen-Neckarhausen wird „SommerFit“ gemacht – Badschließung ab dem 8. Juli!

Vom Montag, 08.07. bis Montag, 29.07.2019 wird das Freizeitbad Edingen-Neckarhausen für die zweite Jahreshälfte fit gemacht und bleibt für den Badebetrieb geschlossen.

Auf dem Arbeitsplan stehen die turnusmäßigen Wartungsarbeiten für die technischen Einrichtungen (u.a. Überprüfungen der Pumpen, Filteranlagen und der Hubbodenhydraulik) ganz oben auf der Liste.

Aufwendig gestalten sich auch die Reinigungsarbeiten. Allein das intensive Säubern der kompletten Fliesen-Landschaft in den Innen- und Außenbecken nimmt mehrere Tage in Anspruch ehe die Becken dann wieder mit rund einer Million Liter Wasser neu gefüllt werden.

Betriebsleiter Knut Heiler und sein Team haben in dieser Zeit alle Hände voll zu tun.

Das Bistro „La Piscina“ und die physiotherapeutische Massagepraxis mit Sauna haben eigene Schließzeiten. Bitte beachten Sie deswegen deren Öffnungszeiten.

Schließung von Gemeindeeinrichtungen in den Sommerferien

Die Sommerferien in Baden-Württemberg beginnen am Montag, 29.07. und enden am Dienstag, 10.09.2019. nach dem Ferienende beginnt i.d.R. am Mittwoch, 11.09.2019 wieder der Schulunterricht für das Schuljahr 2019/2020.

Die nachfolgenden Gemeindeeinrichtungen bleiben während den Sommerferien für den Sport- und Übungsbetrieb wie folgt geschlossen:

☉ Eduard-Schläfer-Halle: 29.07. bis 10.09.2019

☉ Pestalozzi-Halle: 29.07. bis 10.09.2019

☉ Kleinhallenbad: 29.07. bis 10.09.2019

☉ Werner-Herold-Halle & Kegelbahnen: 29.07. bis 10.09.2019

☉ Seniorenbegegnungsstätte Edingen: 06.08. bis 27.08.2019

☉ Seniorenbegegnungsstätte Neckarhausen: 31.08. bis 13.09.2019

☉ Bibliothek Edingen: 19.08. bis 10.09.2019

☉ Bibliothek Neckarhausen: 09.09. bis 22.09.2019

Die von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Vereine und Organisationen erhalten keine gesonderte Mitteilung.

Allgemeine Hinweise: Außerordentlicher Trainingsbedarf bis 22. Juli schriftlich anmelden!

Grundsätzlich findet in den Schulferien kein Übungsbetrieb in den Kommunalen Sporthallen (Werner-Herold-Halle, Pestalozzi-Turnhalle und Eduard-Schläfer-Halle) statt. Ausnahmen davon können in begründeten Einzelfällen Vereinen, deren Sportlerinnen und Sportler an Verbandsrunden bzw. an einem leistungsorientierten Spielbetrieb teilnehmen bzw. sich auf Wettkämpfe vorbereiten müssen, eingeräumt werden. Freizeitsportaktivitäten fallen nicht unter diese Regelung.

Ab Montag, 26.08.2019 können Vereine, die ihren Trainingsbedarf rechtzeitig bis zum 22.07.2019 schriftlich angemeldet und begründet haben, die Hallen an den von der Gemeinde freigegebenen Zeiten nutzen.

Der Übungsbetrieb ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren; die Gemeinde behält sich ggf. vor, einheitliche Öffnungszeiten festzulegen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass in diesen Zeiträumen dringend erforderliche Reinigungs- und Renovierungsarbeiten durchgeführt sowie Urlaub und Überstunden unseres Personals abgebaut werden.

Kontakt:

Hauptamt, Daniela Weissenberger,

Telefon: 06203/808203

E-Mail: daniela.weissenberger@edingen-neckarhausen.de

Sperrung öffentlicher Verkehrsflächen

Teilweise Straßensperrungen in der Hauptstraße (Bereich Schloss in Neckarhausen)

Am Samstag, 13.07.2019 und am Sonntag, 14.07.2019 findet in Neckarhausen das alljährliche Fest „Rund ums Schloss“ statt.

Aus diesem Anlass wird die Hauptstraße im Bereich zwi-

schen der Schlossstraße und der Speyerer Straße in der Zeit von Freitag, 12.07.2019, 10.00 Uhr bis Montag, 15.07.2019, 14.00 Uhr, für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt.

Die Umleitung des Fahrzeugverkehrs erfolgt über die Schlossstraße, Friedrich-Ebert-Straße zur Speyerer Straße und ist ausgeschildert.

In der Schlossstraße wird auf der Südostseite ein Haltverbot angeordnet.

Die Omnibushaltestelle auf der Schlossseite wird wie gewohnt angefahren. Die Bushaltestelle auf der Seite des Freizeitbades kann nicht verlegt und somit nicht angefahren werden.

Die Haltestelle Thomas-Mann-Straße wird während des o.g. Zeitraums angefahren.

Die Busse werden wie im letzten Jahr über die Schlossstraße umgeleitet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, diese kurzfristigen Verkehrseinschränkungen zu beachten.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen / Sonderregelung zu den Schank- und Sperrzeiten

Die Schank- und Sperrzeiten für die Veranstaltung „Rund ums Schloss“ wurden für dieses Jahr folgendermaßen festgesetzt: Samstag auf Sonntag bis 2.30 Uhr und Sonntag auf Montag bis 24.00 Uhr.

Musikaufführungen (Live-Bands usw.) dürfen am Samstag bis 1.00 Uhr und am Sonntag bis 24.00 Uhr dargeboten werden.

Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten

Die Gemeinde weist ausdrücklich auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) hin, wonach der Alkoholausschank an Jugendliche verboten ist.

Ergänzend weisen wir auch darauf hin, dass kein Jugendlicher für den Ausschank von Alkohol eingeteilt werden darf; das verantwortliche Standpersonal muss zwingend über 18 Jahre alt sein.

Gesetzliche Bestimmungen nach dem Gaststättengesetz (GastG)

Die am Gemeindefest „Rund ums Schloss“ teilnehmenden Vereine haben ihr Schankangebot mit dem Ordnungsamt der Gemeinde abzustimmen (Antrag auf Gestattung).

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetzes (GastG) bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird.

Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nicht-alkoholischen Getränken oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis. Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal vier Tagen bewilligt.

Kontakt:

Ordnungsamt, Alexandra Erhardt, Telefon: 06203/808239
Ordnungsamt, Nicole Prestopine, Telefon: 06203/808243

EDINGEN-NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde



Am 28. Juli geht's los!

Die Sommerferien in Baden-Württemberg beginnen am 29.07. und enden am 10.09.2019.

Im heutigen Amtlichen Mitteilungsblatt ist nochmals ein **Update** des diesjährigen

Ferienprogramm's

mit allen gemeldeten Veranstaltungen veröffentlicht.

Rund 40 abwechslungsreichen Mitmach-Angebote stehen zu Auswahl und lassen keine Langeweile aufkommen.

Das vollständige Programm ist auch auf unserer Homepage: www.edingen-neckarhausen.de zum Lesen und Herunterladen eingestellt.

Anmelde-Countdown gestartet!

Mittlerweile ist unser

Anmelde-Telefon: 06203 808238

freigeschaltet und die ersten Anmeldungen sind hier bereits eingegangen.

Unsere Bitte:

Melden Sie Ihr Kind nur für die Veranstaltungen an, an denen es auch wirklich teilnehmen will.

Denken Sie bitte auch daran Ihr Kind im Verhinderungsfall abzumelden, damit wir ein auf der Warteliste stehendes Kind ggf. noch nachträglich zur Veranstaltung einladen können.

Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen des Ferienprogramms auf eigene Verantwortung erfolgt und die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen die Anweisungen des Aufsichtspersonals des jeweiligen Veranstalters zu befolgen haben.

Schutz der personenbezogenen Daten!

Bei der Anmeldung zum Ferienprogramm 2019 nimmt die Gemeinde personenbezogene Daten (u.a. Name, Alter, Anschrift) der minderjährigen Teilnehmer von den Erziehungsberechtigten entgegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) zum Schutz personenbezogener Daten werden berücksichtigt.

Kontakt:

Hauptamt, Samantha Crescentini, 06203/808238,

E-Mail: samantha.crescentini@edingen-neckarhausen.de

EDINGEN-NECKARHAUSEN

eine europäische Gemeinde



Ferienprogramm

Edingen-Neckarhausen


Sonntag, 28.07.2019

14.00 bis 16.00 Uhr

„Kanufahren auf dem Neckar“
Turnverein Edingen, Abteilung Kanu

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Treffpunkt: TVE-Bootshaus (unterhalb der Jahnturnhalle)

Kleidung die auch nass werden darf, evtl. Sonnenschutz

Anmeldung bis 19.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Montag, 29.07.2019

(bis 02.08.2019)

14.00 bis 19.00 Uhr

„Cinema 2019 – Klappe, die letzte“
JUZ „13“ & FOEN

für Kinder ab 10 Jahren (behindertengerecht)

Treffpunkt: Jugendzentrum

Rucksackverpflegung, fünftägiges Angebot

Anmeldung bis 22.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

10.00 bis 12.00 Uhr

„Yoga und Malen für Kinder“
Kunsttherapie für Kinder und Erwachsene

für Kinder von 6 bis 9 Jahren

Treffpunkt: RaumHaus (Friedrich-Ebert-Straße 43)

Teilnehmerbeitrag: 15,00 Euro

Keine Vorkenntnisse erforderlich, kleine Verpflegung mit Tee und Äpfeln

Anmeldung bis 22.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Dienstag, 30.07.2019

15.00 bis 17.00 Uhr

„Spiel und Spaß beim Turnverein“
TV 1892 Neckarhausen e.V.

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Treffpunkt: TVN-Turnhalle und Außengelände (Porschestraße 15)

Sportkleidung, Hallenturnschuhe

Anmeldung bis 23.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Mittwoch, 31.07.2019

14.00 Uhr

„Einführung in das Boule - Spiel“
Boule-Club Edingen-Neckarhausen

für Kinder bis 14 Jahre

Treffpunkt: Boulodrôme am Freizeitbad

Keine Voranmeldung nötig – einfach vorbeikommen!

10.00 bis 12.00 Uhr

„Yoga und Malen für Kinder“
Kunsttherapie für Kinder und Erwachsene

für Kinder von 6 bis 9 Jahren

Treffpunkt: RaumHaus (Friedrich-Ebert-Straße 43)

Teilnehmerbeitrag: 15,00 Euro

Keine Vorkenntnisse erforderlich, kleine Verpflegung mit Tee und Äpfeln

Anmeldung bis 22.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine gemeinsame Einrichtung

Montag, 05.08.2019

10.00 bis 13.00 Uhr

„Gesunde Ernährung macht Spaß“

Landfrauen Edingen

für Kinder von 8 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Schulhof der Pestalozzi-Schule

Bitte auf Allergien hinweisen, Kochschürze mitbringen

Anmeldung bis 29.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Dienstag, 06.08.2019

10.00 bis 17.00 Uhr

„Kunstwerk Foto – Fotografieren wie ein Profi“

Fotogruppe Edingen-Neckarhausen

für Kinder ab 8 Jahren

Treffpunkt: Hinterer Eingang vom Park aus am Schloss Neckarhausen

Für Verpflegung ist gesorgt, und – soweit vorhanden – eine eigene Kamera und USB-Stick mitbringen

Anmeldung bis 31.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Dienstag, 06.08.2019

10.00 bis 18.00 Uhr

„Hangover“ – Fahrt zum Kletterpark Viernheim

JUZ „13“ & FOEN

für Kinder von 12 bis 14 Jahren

Treffpunkt: Jugendzentrum

Teilnehmerbeitrag: 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 30.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Mittwoch, 07.08.2019

14.00 Uhr

„Großer Tag für kleine Helfer, Spiel und Spaß“

DRK Ortsverein Neckarhausen

für Kinder von 6 bis 10 Jahren

Treffpunkt: DRK-Vereinsheim (Fichtenstraße 13)

für Verpflegung ist gesorgt –

ab 17.00 Uhr gemeinsames Grillen mit den Eltern

Anmeldung bis 31.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Donnerstag, 08.08.2019

09.15 bis 17.00 Uhr

„Fahrt mit der Draisinenbahn Überlandbahn“

JUZ „13“

für Kinder von 10 bis 14 Jahren

Treffpunkt: DB Bahnhof Mannheim Friedrichsfeld/Neu Edingen

Teilnehmerbeitrag: 10,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 01.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Freitag, 09.08.2019

13.00 bis 16.00 Uhr

„Malen in der Fischkinderstube“

Katholische Frauengemeinschaft St. Bruder Klaus Edingen

Für Kinder von 8 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Treppe hinter dem Rathaus

Teilnehmerbeitrag: 5,00 Euro

Anmeldung bis 02.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Samstag, 10.08.2019

14.00 bis 18.00 Uhr

„Kinder-Sommer-Fun-Party“

Nomads Motorradclub“

für Kinder bis 14 Jahre

Treffpunkt: Zwischen Lipowa und OEG-Hallen

Kleidung nach Wetterlage, Eltern sind erwünscht

Keine Voranmeldung nötig – einfach vorbeikommen!



EDINGEN-NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde

Samstag, 10.08.2019
14.00 Uhr

„Singen mit dem St.-Andreas-Chor“

Kirchenchor St. Andreas Neckarhausen

für Kinder von 6 bis 14 Jahren

Treffpunkt: Gemeindehaus St. Michael (Hauptstraße 365)

Eltern sind willkommen

Keine Voranmeldung nötig – einfach vorbeikommen!

Montag, 12.08.2019
09.00 bis 12.00 Uhr

„Klettern an der Kletterwand und Seilaktion“

DJK Neckarhausen Klettertreff

für Kinder von 8 bis 12 Jahren

Treffpunkt: DJK-Sportgelände (Neckarstraße 45)

Enge Turnschuhe, bequeme Kleidung, Getränke vorhanden

Anmeldung bis 02.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Dienstag, 13.08.2019
10.30 bis 18.00 Uhr

„Findet Nemo – Besuch des Sea-Life in Speyer“

JUZ „13“

für Kinder von 10 bis 12 Jahren

Treffpunkt: DB Bahnhof Mannheim-Friedrichsfeld Süd

Teilnehmerbeitrag: 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 06.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Donnerstag, 15.08.2019
12.45 bis 18.00 Uhr

„Exkursion ins Bergwerk Schriesheim“

JUZ „13“

für Kinder ab 10 Jahren

Treffpunkt: Jugendzentrum

Teilnahmebeitrag: 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung, festes Schuhwerk

Anmeldung bis 08.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Freitag, 16.08.2019
09.00 bis 12.30 Uhr

„Tennis-Schnupper-Training“

Erster Tennisclub Edingen-Neckarhausen

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Neue Tennisanlage beim Sport- und Freizeitzentrum

Sportschuhe, bequeme Sportkleidung und – soweit vorhanden –

Tennisschläger mitbringen, für Verpflegung ist gesorgt

Anmeldung bis 09.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Dienstag, 20.08.2019
13.00 bis 18.00 Uhr

„Flugversuche in der Falknerei Heidelberg“

JUZ „13“

für Kinder von 10 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Jugendzentrum

Teilnehmerbeitrag: 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 13.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Donnerstag, 22.08.2019
11.00 bis 18.00 Uhr

„Exkursion ins Reptilium Landau“

JUZ „13“

für Kinder von 10 bis 14 Jahren

Treffpunkt: DB Bahnhof Mannheim-Friedrichsfeld Süd

Teilnehmerbeitrag: 10,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 15.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238



EDINGEN-NECKARHAUSEN
eine gemeinsame Gemeinde

Donnerstag, 22.08.2019
09.00 bis 16.00 Uhr

„Kajakfahren auf der Elsenz in Zuzenhausen“

DJK Neckarhausen

für Kinder von 10 bis 16 Jahren

Treffpunkt: DJK-Sportgelände (Neckarstraße 45)

Teilnehmerbeitrag: 20,00 Euro

Anmeldung bis 16.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Freitag, 23.08.2019
09.30 bis ca.12.30 Uhr

„Natur pur - mit der FDP durch Feld und Flur“

FDP Edingen-Neckarhausen

für Kinder ab 6 Jahren

Treffpunkte:

Edingen: Parkplatz an der Werner-Herold-Halle

Neckarhausen: Parkplatz am Freizeitbad

für Verpflegung ist gesorgt, witterungsangepasste Kleidung

Kontakt während der Fahrt: Dietrich Herold, Mobil: 0176/43633851

Anmeldung bis 14.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Montag, 26.08.2019
13.30 bis 17.00 Uhr

„Spiele und Spaß im und am Wasser“

DLRG Ladenburg/Edingen-Neckarhausen,

Tauchclub „Octopus“ Weinheim & Gemeinde Edingen-Neckarhausen

für Kinder ab 7 Jahren (nur Schwimmer)

Treffpunkt: Freizeitbad in Neckarhausen

Anmeldung bis 19.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Dienstag, 27.08.2019
11.00 bis 18.15 Uhr

„Ausflug zur Straußenfarm Mhou“

JUZ „13“

für Kinder von 10 bis 12 Jahren

Treffpunkt: DB Bahnhof Mannheim-Friedrichfeld Süd

Teilnehmerbeitrag: 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 20.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Dienstag, 27.08.2019
10.00 bis 13.00 Uhr

„Fahrt durch die Edinger Streuobstwiesen mit Apfelsaft-Pressen“

Obst- und Gartenbauverein Edingen

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Bahnhof Edingen

Bitte Behälter für den Apfelsaft mitbringen

Anmeldung bis 20.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Mittwoch, 28.08.2019
14.00 bis 17.30 Uhr

„Auf Erkundungstour in der Fischkinderstube“

NABU Edingen-Neckarhausen

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Unter dem Sonnensegel der Fischkinderstube

wetterangepasste Kleidung

Anmeldung bis 21.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Donnerstag, 29.08.2019
13.30 bis 18.00 Uhr

„Ferne Welten - Fremdes Leben (Auf der Suche nach E.T.)“

Planetarium Mannheim

JUZ „13“

für Kinder von 12 bis 14 Jahren

Treffpunkt: Jugendzentrum

Teilnehmerbeitrag: 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 22.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238



EDINGEN-NECKARHAUSEN
ein europäisches Ortsnetz

Freitag, 30.08.2019

10.00 bis 16.00 Uhr

„Selbstverteidigung & Selbstbehauptung“

Turnverein 1892 Neckarhausen e.V.

für Kinder ab 13 Jahren

Treffpunkt: TVN-Halle (Porschestraße 15)

Verpflegung bitte selbst mitbringen

Anmeldung bis 22.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Samstag, 31.08.2019

14.00 Uhr

„The Voice of Edingen-Neckarhausen“

Singen, Spaß & Grillen

Gesangverein 1859/1897 Neckarhausen

für Kinder ab 6 Jahren

Treffpunkt: Vereinsheim „Kleintierhof“ (Neckarstraße 57)

Für Verpflegung ist gesorgt, behindertengerechtes Angebot

Anmeldung bis 23.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Montag, 02.09.2019

15.00 bis 17.00 Uhr

„Minigolf in Ladenburg“

Obst- und Gartenbauverein Neckarhausen

für Kinder von 6 bis 10 Jahren

Treffpunkt: Parkplatz am Freizeitbad

Für Verpflegung ist gesorgt

Anmeldung bis 26.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

Dienstag, 03.09.2019

10.00 bis 17.00 Uhr

„Kunstwerk Foto – Fotografieren wie ein Profi“

Fotogruppe Edingen-Neckarhausen

für Kinder ab 8 Jahren

Treffpunkt: Hinterer Eingang vom Park aus am Schloss Neckarhausen

Für Verpflegung ist gesorgt, und – soweit vorhanden – eine eigene

Kamera und USB-Stick mitbringen

Anmeldung bis 31.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

11.30 bis 18.00 Uhr

„Alpaka-Tour: unterwegs mit dem Andenkamel“

JUZ „13“ & FOEN

für Kinder von 10 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Jugendzentrum

Teilnehmerbeitrag: 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 27.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

17.00 bis ca.18.30 Uhr

„Einführung in das Schachspiel“

Schachclub 1960 Neckarhausen

für Kinder & Jugendliche ab 6 Jahren

Treffpunkt: Gaststätte „Friedrichshof“ (Anna-Bender-Straße 25)

Keine Voranmeldung nötig – einfach vorbeikommen!

Mittwoch, 04.09.2019

14.00 bis 16.00 Uhr

„Ballett – Einstudierung einer Choreographie“

mit Abschlussaufführung

Tanzstudio Julia Raabe

für Kinder ab 6 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Sportstudio Vital Activ (Freiherr-von-Drais-Straße 50)

Bequeme Kleidung, bitte Ballett- oder Gymnastikschläppchen

mitbringen und Getränke in Plastikflaschen

Anmeldung bis 23.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238



EDINGEN-NECKARHAUSEN
www.kirchpost.de**Donnerstag, 05.09.2019**
13.00 bis 18.00 Uhr**„Rund ums Rad - Führung im Technosium Mannheim“**
JUZ „13“

für Kinder von 12 bis 14 Jahren

Treffpunkt: Jugendzentrum**Teilnehmerbeitrag:** 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 29.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238**Freitag, 06.09.2019**
ab 14.00 Uhr**„Fahrrad-Ausflug zur Bacherlebnisstation Ladenburg“**
Offene Grüne Liste Edingen-Neckarhausen

für Kinder von 8 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Treppe hinter dem Rathaus Edingen und

nach Absprache auch an der Fähre in Neckarhausen

Fahrrad & Helm mitbringen, Gummistiefel oder Badeschuhe wären gut,

strapazierfähige Kleidung / Essen & Trinken werden angeboten

Voranmeldung bis 30.08.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238**Montag, 09.09.2019**
10.00 bis 19.00 Uhr**„Wasserski-Kurs und Badevergnügen“**
JUZ „13“

für Kinder von 12 bis 14 Jahren

Treffpunkt: Jugendzentrum**Teilnehmerbeitrag:** 10,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, Badesachen, Sonnenschutz,

Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 02.09.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

11.00 bis 13.00 Uhr

„Spiel, Sport und Spaß mit dem TVE“
Turnverein Edingen

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Treffpunkt: Kothe-Park neben der TVE-Jahnhalle

Sportkleidung und Sportschuhe und Wechselbekleidung

bei gutem Wetter: Sonnenschutz, Badekleidung, Handtuch

Anmeldung bis 26.07.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238**Dienstag, 10.09.2019**
13.00 bis 18.00 Uhr**„Besuch der Körperwelten in Heidelberg“**
JUZ „13“

für Kinder von 12 bis 14 Jahren

Treffpunkt: Jugendzentrum**Teilnehmerbeitrag:** 5,00 Euro

MAXX-Ticket erwünscht, wetterfeste Kleidung, Rucksackverpflegung

Anmeldung bis 03.09.2019 (Teilnehmerbegrenzung) ☎ 808238

ANMELDUNGEN



06203 808238

Aufgrund des zu erwartenden, hohen Meldeaufkommens bitten wir schon
jetzt für etwas längere Wartephase um Verständnis
– Besten Dank!



www.edingen-neckarhausen.de

**Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 16.05.2019
Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbWS)
vom 10.04.2019**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG) sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbe-

handlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

**II.
Anschluss und Benutzung
§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglych zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

**§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

**§ 5
Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbesei-

tigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegen- den privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe auch im zerkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlauchungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115 2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen

sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprekend.

- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III.

Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch die Abwasserbeiträge (§ 33) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundriss des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauenebene ist anzugeben;
 - im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück

§ 18**Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Venwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19**Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20**Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauabnehmer) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21**Abnahme und Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr der Gemeinde eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtigkeit der Grundleitungen bestätigt werden. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauherr eine Abnahme durch die Gemeinde beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgrä-

zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtsplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16**Regeln der Technik**

(1) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.

§ 17**Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Kostensersatz**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann zusammen mit dem Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss bis auf Rückstauabnehmer (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

(2) Wird ein Grundstück an eine Teilinrichtung der öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner, öffentliche Last

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teiligentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teiligentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbaurecht, Wohnungs- oder Teiligentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teiligentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27).
- (2) Maßstab für den Niederschlagswasserbeitrag ist die Abflussfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Flächenfaktor (§ 31a).
- (3) Das Ergebnis wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält; die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

ben zu erfolgen; die Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheit der Grundleitungen bleibt unberührt. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde oder beim Abwasserzweckverband Unterer Neckar geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Beauftragten auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwasseremissionen, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde und der Abwasserzweckverband werden dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belang des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwasserbeiträge für die Teilinrichtung der Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) und die Teilinrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitrag).

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 27
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Gewerbegebiete

0,8.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 31a
Flächenfaktor

(1) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, gilt als Flächenfaktor

1. die festgesetzte Grundflächenzahl oder
2. die festgesetzte Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen geteilt durch die Grundstücksfläche; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, wobei bei einer zweiten Nachkommastelle ab 5 aufgerundet und bei einer zweiten Nachkommastelle kleiner als 5 abgerundet wird.

Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück sowohl eine Grundflächenzahl als auch die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen fest, gilt als Flächenfaktor die niedrigere Zahl, die sich bei einer Berechnung nach Satz 1 ergibt.

(2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, gelten folgende Flächenfaktoren:

Baugebiet **Flächenfaktor**

Reine und allgemeine Wohngebiete 0,4,

(3) Die Art des Baugebiets im Sinne von Abs. 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festgelegt, richtet sich die Gebietsart nach der Eigenart der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungen. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so wird der für reine und allgemeine Wohngebiete geltende Flächenfaktor zugrunde gelegt.

(4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird der für reine und allgemeine Wohngebiete geltende Flächenfaktor nach Abs. 2 zugrunde gelegt.

(5) Sind in Fällen der Abs. 1 bis 4 im Einzelfall bauliche Anlagen genehmigt, deren Grundfläche die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 zu berechnende Abflussfläche übersteigt, so ist die Grundfläche der genehmigten baulichen Anlagen als Abflussfläche zugrunde zu legen.

(6) Bei Steilplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne bauliche Anlagen zulässig ist oder bei denen die zulässigen baulichen Anlagen nur eine untergeordnete Bedeutung haben (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), wird ein Flächenfaktor von 0,1 zugrunde gelegt. Die Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung.

§ 32
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeiträge erhoben,

1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 Abs. 1 oder nach § 31a zu einer höheren Abflussfläche nach § 25 Abs. 2 führt;

2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33
Beitragsatz

(1) Der Schmutzwasserbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 25 Abs. 1) € 4,64.

(2) Der Niederschlagswasserbeitrag beträgt je m² Abflussfläche (§ 25 Abs. 2) € 5,68.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz, Beauftragung Dritter

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

§ 38

Gebührenermaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 42).

§ 39

Gebührensschuldner, öffentliche Last

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauerechthaber ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschild für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbau-recht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 40

Schmutzwassermenge

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an die Teileinrichtung;

3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 4;

5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 5;

7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 6;

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss an die Teileinrichtung, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag nach § 33 Nr. 1 und 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Die Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung der Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) vereinbaren.

Der Umrrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die danach pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Bei zeiteiltelliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen sind bei der Gemeinde bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Soweit eine Ablesung der Messeinrichtungen durch die Gemeinde erfolgt, gilt dies als Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen.

§ 42 Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9;
- b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6;
- c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbereitungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ aufweisen.

(1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) muss durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeiteiltelliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

§ 41

Absetzungen von der Schmutzwassermenge

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
- 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

(6) Der Gebührenschuldner hat die versiegelten Grundstücksflächen, ihre Versiegelungsart und ihre Anschlussverhältnisse sowie die Versickerungsanlagen und Zisternen anhand eines Erklärungsformulars mitzuteilen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan und wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. In das Erklärungsformular sind die Maße der Grundstücksflächen einzutragen, die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die Art und das Volumen der Versickerungsanlagen und Zisternen sowie das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung sind anzugeben. Die Gemeinde gibt die Rückgabefristen für das Erklärungsformular im Einzelfall vor. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus der Mitteilung im Erklärungsformular die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche ermittelt.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalendertag zu berücksichtigen.

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

€ 1,33

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche

€ 0,39.

§ 44

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 45

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 40), jeder Vorauszahlung auf die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, wenn die Erklärung nach § 42 Abs. 6 nicht fristgerecht abgegeben wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46

Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des jeweiligen Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

VI.

Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen oder vor Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 51 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

- (5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (7) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Absätze 1 und 2 der bisherige Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 48

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Natureignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

**Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 16.05.2019
Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WWS)
vom 10.04.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 5. Oktober 2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Edingen-Neckarhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Edingen-Neckarhausen, 10.07.2019

Michler

Bürgermeister

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde/ Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschern, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre (§ 8a) der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablebung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II.

Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 8a

Hydrantenstandrohre

(1) Zur Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten sind mit geeichten Zählerleinrichtungen versehene Hydrantenstandrohre gegen Kautions von der Gemeinde auszuleihen.

(2) Die Kautions bei Abholung des Hydrantenstandrohres zu hinterlegen und beträgt je Hydrantenstandrohr € 700,00.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung des Hydrantenstandrohres ist der Ausleihende der Gemeinde gegenüber kostenersatzpflichtig. Die Gemeinde ist in diesen Fällen berechtigt, die Kautions in der erforderlichen Höhe einzubehalten und mit den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu verrechnen.

(4) Die Vorschriften über die Ablebung der Messeinrichtung (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Erhebung der Benutzungsgebühren (Abschnitt IV.) finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche -Mittteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der -Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der -Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter

Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des

Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Nachprüfung der Messeinrichtung aus Abs. 1 kann (aus prüfungstechnischen Gründen) nur verlangt werden, solange diese noch in die Hausinstallation eingebunden ist, längstens bis zum Tag nach dem Ausbau.

(3) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfahrgrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Gemeinde den Zählerstand nicht mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach

seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III.

Wasserversorgungsbeitrag

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner, öffentliche Last

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder

Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industrie-gebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der

baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schrittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industrie-gebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche

und nochmals geteilt durch 3.5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0.5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0.5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückeigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- 1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 30 bis 34 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 28 führt;
- 2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- 3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) € 3,17.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 - 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 - 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 - 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 48 Abs. 3;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 48 Abs. 4;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 48 Abs. 5.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an -öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV.

Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührenschildner, öffentliche Last

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Anschlussnehmer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührempflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschuldner über.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld nach § 42 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 2 Abs. 1) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 42

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,85 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,85 €.

§ 43

Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Röhre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 44

Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 42 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21, sowie im Falle der Verwendung eines beweglichen Wasserzählers (Standrohr) mit der Wasserabnahme.

(4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 46

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines jeden Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührempflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührempflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 42 Abs. 2 sowie des § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückerstattung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des jeweiligen Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

V.

Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 48

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 51

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

(5) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche -Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

**Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 16.05.2019
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung)
vom 10.04.2019**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege**

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

**§ 2
Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in	bis zu einer Breite von
1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Feirenhausgebieten	10 m, 7 m;
1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m, 8 m;
1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nm. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m, 12,5 m; 20 m;
1.5 Industriegebieten	14,5 m;
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grümpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

**VI.
Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 52
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 53
Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 5.10.2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Edingen-Neckarhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Edingen-Neckarhausen, 10.07.2019
Michler
Bürgermeister

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
 3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
 4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i. S. des Satzes 1.
- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsfächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 68 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teilrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebserforderte Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teilrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO);

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO);

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- (4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan festgesetzte Höchstzahl umzurechnen.

ungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung.

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet“ liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 25 v.H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfielen, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 1 und 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teilrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teilanrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 10.04.2019 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Edingen-Neckarhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Edingen-Neckarhausen, 10.07.2019
Michler
Bürgermeister



Land Baden-Württemberg Regierungspräsidium Karlsruhe

Bürgerinformationsveranstaltung: Regierungspräsidium informiert über den geplanten Radschnellweg zwischen Heidelberg und Mannheim / Onlinebeteiligung startet zeitgleich

Termin:

Mittwoch, 24.07.2019

Veranstaltungsort:

Kulturhalle Mannheim-Feudenheim,
Spessartstraße 24-28, 68259 Mannheim

Beginn:

Einlass ab 17.00 Uhr mit Möglichkeit sich an Stellwänden zu informieren.

Beginn der Veranstaltung ist um 18.00 Uhr

Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant zwischen Heidelberg und Mannheim einen Radschnellweg. Bereits am 25.06.2019 hat das Regierungspräsidium seine Entscheidung über die Vorzugsvariante bekanntgegeben:

Die ausgewählte Strecke verläuft im Abschnitt Mannheim bis Ladenburg nördlich des Neckars, quert von Ladenburg aus den Neckar entlang der derzeit im Bau befindlichen L 597 in Richtung Seckenheim und führt weiter von Seckenheim über Edingen nach Heidelberg.

Damit wurde eine Kombivariante aus denen in der Machbarkeitsstudie des Verbands Region Rhein-Neckar vorgeschlagenen Varianten nördlich und südlich des Neckars ausgewählt, die die Vorteile beider Varianten vereint und deren Nachteile beseitigt.

Im nächsten Schritt wird nun die Detailplanung für die Vorzugsvariante erstellt, bei der eine breit angelegte Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat unter anderem eine Homepage unter: www.radschnellweg-hd-ma.de eingerichtet. Diese informiert über das Projekt, ebenso können Bürgerinnen und Bürger hier ab dem 24.7.2019 für zwei Monate ihre Ideen zum Radschnellweg direkt einbringen.

Weiterhin lädt das Regierungspräsidium Karlsruhe die interessierte Öffentlichkeit herzlich ein, sich im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 24.07.2019 über das Vorhaben und die Hintergründe der Variantenentscheidung zu informieren.

Im Anschluss an den Vortrag beantworten Fachplaner des Regierungspräsidiums Karlsruhe gerne Fragen. Vor und nach der Veranstaltung haben Interessierte die Möglichkeit, sich an Stellwänden über das Vorhaben zu informieren und Hinweise zur weiteren Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben.

Die Homepage: www.radschnellweg-hd-ma.de wird am 24.07.2019 nach der Veranstaltung freigeschaltet.

Informationen zu Radschnellwegen in Baden-Württemberg

Radschnellwege sind qualitativ hochwertige, direkt geführte und leistungsstarke Radverkehrsverbindungen zwischen Kreisen und Kommunen. Radschnellverbindungen zeichnen sich aus durch:

- Gesamtstrecke: mind. 5,0 km

- Verbindung zwischen großen Kommunen
- bedeutende Verbindung für Alltagsradverkehr (durchschnittlich mehr als 2.000 Radfahrende in 24 Stunden auf überwiegendem Teil der Gesamtstrecke)

Radschnellwege sind gerade bei längeren Distanzen aufgrund ihrer direkten Trassenführung mit wenigen Stopps, großen Breiten und wenigen Umwegen besonders attraktiv. Sie haben daher insbesondere im Hinblick auf die steigende Nutzung von E-Bikes und Pedelecs großes Potenzial, um Hauptverkehrsachsen auf Straße und Schiene zu entlasten, Staus zu vermeiden und zur Luftreinhaltung beizutragen.

Bei Radschnellwegen wird die durchschnittliche Reisegeschwindigkeit dadurch erhöht, dass durch kreuzungsfreie oder bevorrechtigte Führungen die Radfahrerinnen und Radfahrer an Kreuzungen weniger anhalten und warten müssen, dadurch erhöht sich in der Regel die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit.

Weitere Informationen...

...zu den Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg und der Radschnellverbindung Heidelberg-Mannheim sind zu finden unter:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/radverkehr/radwege/radschnellwege/>
www.radschnellweg-hd-ma.de

Die Machbarkeitsstudie des VRRN ist unter „Downloads“ unter www.radschnellweg-hd-ma.de abgelegt.

Auch auf den Gemeindeseiten: www.edingen-neckarhausen.de sind Informationen zum Radschnellweg Heidelberg – Edingen – Mannheim eingestellt.



Bald ist es soweit: 18. Benefiz Open Air im Schloss Neckarhausen am 26. Juli

Nur noch knapp zwei Wochen, dann treffen wir uns am Freitag, 26.07.2019 zum 18. Open-Air Kino im Schloss in Neckarhausen

Wir zeigen den Film: „Einen Tick anders“ (Deutschland, 2011; Drama/Komödie, FSK 6). Filmbeginn ist bei Einbruch der Dunkelheit. Der Eintritt beträgt 3,00 Euro und es darf zusätzlich auch gerne gespendet werden. Die Spende aus den Überschüssen der Filmnacht geht dieses Jahr an den NABU Edingen-Neckarhausen für die Einrichtung des NABU-Lehrgartens.

Davor: Musik und Picknick auf der Schlosswiese: Einlass ab 19.00 Uhr.

Es spielen die: „Lucky Mushrooms“

Bei schlechtem Wetter läuft der Film in der Eduard-Schläfer-Halle.

Das Agenda-Team sucht Verstärkung!

Wir suchen engagierte Menschen, die mithelfen, die Tradition des Open-Air-Kinos in unserer Gemeinde weiterzuführen.

Wer Interesse hat, melde sich bitte bei: Hermann Ungerer, E-Mail: chilo1967@googlemail.com, Günther Uch, E-Mail: g_g_uch@web.de oder bei Lutz Rohrmann, E-Mail: Irohrmann@web.de.

AUS DEM GEMEINDEGESCHEHEN

vhs



VOLKSHOCHSCHULE
EDINGEN-NECKARHAUSEN

Aquarellmaler der VHS stellen in der Orangerie aus
Die Teilnehmer der Aquarellkurse von Michael Huber zeigen ihre in den Kursen geschaffenen Bilder im Rahmen einer Sonderausstellung bei Rund ums Schloss an den zwei folgenden Tagen: Am Samstag, 13.07.2019, 15.00 bis 21.00 Uhr und am Sonntag, 14.07.2019, von 11.00 bis 19.00 Uhr. Zur Eröffnung am Samstag, 13.07.2019 um 15.30 Uhr werden fast alle Teilnehmer anwesend sein und sich über regen Zuspruch und Gespräche mit den Besuchern freuen. Interessierte sind ganz herzlich zur Eröffnung und zu einem Besuch an den beiden Tagen eingeladen, die in den letzten 12 Monaten entstandenen kleinen Kunstwerke zu betrachten.
Nähere Auskünfte erteilt Michael Huber, Telefon: 06203/15877.

Theaterbusfahrt zu den Heidelberger Schlossfestspielen 2019
In diesem Jahr geht es im Heidelberger Schlosshof äußerst gruselig zu. Wenn der Tag der Nacht weichen muss, treibt der Vampirfürst sein Unwesen in den Gemäuern der alten Schlossruine über dem Neckar. Regisseur Christian Brey und sein Team helfen dem oft schon Totgeglaubten wieder auf die Sprünge. Der Autor Bram Stoker schuf mit dieser Figur den sicher berühmtesten aller Untoten. Den Beweis, dass Dracula lebt, tritt in diesem Jahr auch das Heidelberger Schauspielensemble an. Der Sargdeckel öffnet sich ... Der Herr der Finsternis bringt das Publikum ordentlich zum Gruseln. Doch in der Fassung von Jürgen Popig gibt es auch einige humoristische Momente ...
Für diese Veranstaltung sind ausschließlich Plätze in den Kategorien 1 (52,80 Euro) und 2 (43,80 Euro) buchbar, mit denen bei der witterungsbedingten Verlegung der Veranstaltung bis 30 Minuten nach Vorstellungsbeginn der Einlass in den Königssaal möglich ist. Bei Abbruch der Vorstellung später als 30 Minuten nach Vorstellungsbeginn besteht – wie bei Freilichtaufführungen üblich – kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
Der Theaterbus fährt am 31.07.2019 aus den folgenden Gemeinden: Brühl, Edingen, Heddesheim, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Neckarhausen, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg, Sandhausen, Schwetzingen, St. Leon, Walldorf und Wiesloch.
Interessierte melden sich beim Theater und Orchester Heidelberg, Susanne Niemann, Telefon: 06221/5835353, E-Mail: susanne.niemann@heidelberg.de oder bei der VHS-Geschäftsstelle.

Kontakt:
VHS-Geschäftsstelle, Rathaus Neckarhausen (Schloss), Hauptstraße 389, Zimmer 1, Telefon: 06203/808250, E-Mail: vhs@edingen-neckarhausen.de

Geschäftszeiten:
Dienstag, Mittwoch, 10.00 bis 12.15 Uhr & Donnerstag, 14.00 bis 18.00 Uhr

Homepage: www.vhs-en.de

Veranstaltungskalender

11.07. bis 18.07.2019

Öffentliche bzw. mitgliederoffene Veranstaltungen sind durch das nebenstehende Logo gekennzeichnet!!



Samstag, 13.07.2019

14.00 Uhr

CAFE-CONTACT

Hauptstraße 72

Lokale Agenda Edingen-Neckarhausen

14.00 Uhr

ORTSMEISTERSCHAFTEN IM SCHIESSEN

Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße)

Schützengesellschaft Neckarhausen

16.00 Uhr

GEMEINDEFEST „RUND UMS SCHLOSS“

Schlossvorplatz & Schlosshof (Hauptstraße)

Vereine der Gemeinde

Sonntag, 14.07.2019

6.00 Uhr

KÖNIGSANGELN

Anglerheim (Hauptstraße)

Anglerverein Edingen

10.00 Uhr

OEKUMENISCHER GOTTESDIENST

BEIM GEMEINDEFEST „RUND UMS SCHLOSS“

Schlosspark in Neckarhausen

Evangelische und Katholische Pfarrgemeinden

10.00 Uhr

GEMEINDEFEST „RUND UMS SCHLOSS“

Schlossvorplatz & Schlosshof (Hauptstraße)

Vereine der Gemeinde

10.00 Uhr

ORTSMEISTERSCHAFTEN IM SCHIESSEN

Schloss in Neckarhausen (Hauptstraße)

Schützengesellschaft Neckarhausen

Donnerstag, 18.07.2019

15.00 bis 18.00 Uhr

GROSSER TÜTENVERKAUF VON TEXTILIEN

Kleiderstube im Edinger Schlüssel (Hauptstraße 35)

Bündnis für Flüchtlingshilfe, Kleiderstuben-Team

Ausstellungstipp:

„Kunst im Schloss“ – Ausstellung „Artemania“

13.07. bis 08.09.2019

Samstags & sonntags, 14.00 bis 18.00 Uhr

Ferien-Infoservice:

Ferien

29.07. bis 10.09.2019

Ferienprogramm



Bürgermeister-Sprechstunde

11.07.2019, 16.00 bis 18.00 Uhr

Grünschnittsammlung

27.07.2019

KliBA-Energieberatung

15.07.2019: Rathaus Edingen

29.07.2019: Rathaus Neckarhausen (Schloss)

Straßenreinigung

16.07. bis 18.07.2019: Kehrbezirk II

Homepage:

www.edingen-neckarhausen.de



JUZ „13“ Edingen-Neckarhausen

JUZ-„13“-Jugendrats- und FOEN-Sitzung

Die nächste Sitzung von Jugendrat und FOEN ist am 16.09.2019 um 18.00 Uhr im JUZ. Themen sind die Ortsmeisterschaften im Schießen im Juli und das Sommerferienprogramm.

„Schießen-Ortsmeisterschaften“ in Neckarhausen und Edingen

In diesem Jahr wollen wir wieder mitschießen: wer Lust hat, kann sich ja im JUZ melden. Die Termine sind am 14.07.2019 in Neckarhausen und am 21.07.2019 in Edingen. Treffpunkte sind jeweils die Schützenhäuser um 10.00 Uhr. Teilnehmen können alle Kids ab 10 Jahren mit Einwilligung der Eltern.

JUZ-Ferienprogramm

Auch 2019 gibt es unser Ferienprogramm – allerdings in leicht abgespeckter Version: Ab dem 29.07.2019 machen wir wieder eine Woche „Cinema“. Danach geht es am 06.08.2019 zum Klettern nach Viernheim und am 08.08.2019 zur „Solardraisinenbahn“ nach Wald-Michelbach. Am 13.08.2019 besuchen wir das „Sea-Life“ Speyer und am 15.08.2019 das Bergwerk in Schriesheim. Der Königstuhl ist unser Ziel am 20.08.2019 mit der dortigen Falknerei – mehr Tiere gibt es dann am 22.08.2019 im „Reptilium Landau“. Die Straußenfarm in Rülzheim besuchen wir am 27.08.2019 und das Planetarium in Mannheim am 29.08.2019. Mit Alpakas wandern wir am 03.09.2019 in Gaiberg und durch das Technoseum in Mannheim am 05.09.2019. Das Ferienende beschließen wir am 09.09.2019 mit unseren traditionellen Wasserski-kurs mit Badevergnügen am Rheinauer See und dem Besuch der Körperwelten in Heidelberg am 10.09.2019. Anmeldungen bitte nur über die Gemeinde – Telefon: 06203/808238.

Unser Wochenprogramm (bis Ende Juli)

Montag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler, 17.00 Uhr: Kegeln, 18.00 Uhr: Jugendrat- & FOEN-Sitzung / Dienstag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler, 17.00 Uhr: Kreativ-AG / Mittwoch, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler, 16.30 Uhr: Offener Bereich & Koch-AG / Donnerstag, 15.30 Uhr: Holzwerkstatt für Grundschüler, 17.00 Uhr: Billard-Club / Freitag, 15.00 Uhr: Offener Treff und um 18.00 Uhr: „PS-III-Zockerei“ auf unserer Großleinwand mit Beamer.

Kontakt:

Sozialarbeiter Werner Kaiser & Erzieher Arne Heider,
Telefon: 06203/808290, E-Mail: juz13-hallo@t-online.de

Facebook: Jugendzentrum 13



**IGP Interessengemeinschaft
Partnerschaft
Edingen-Neckarhausen/
Plouguerneau**

„Rund ums Schloss“ – Wir laden in unsere Crêperie ein!
Am nächsten Wochenende, 13.07. und 14.07.2019, findet das traditionelle Gemeindefest „Rund ums Schloss“ in Neckarhausen statt.

Die IGP beteiligt sich seit Beginn dieses Festes und lädt

alle Partnerschaftsfreunde und zum Besuch unserer bretonischen Crêperie ein.

Wir bieten neben süßen Crêpes und herzhaften Galettes (blé noir) auch bretonischen Cidre an und verwenden original bretonische Zutaten. Bienvenue à tous!

Ferienjob-Aufenthalte im Rahmen der Partnerschaft

Am Wochenende kommen wieder Jugendliche aus unserer Partnergemeinde zu einem Ferienjob-Aufenthalt nach Edingen-Neckarhausen.

Wir freuen uns auf Pauline, Tilio, Goulven, Samuel, Alix und Kevin.

Sie werden für vier Wochen Gelegenheit haben, ihre Sprach- und Landeskenntnisse zu vertiefen, einen Einblick in die Arbeitswelt zu bekommen und persönliche Kontakte zu knüpfen.

Wir danken dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW), der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, dem IGP-Förderverein, dem DFJW-Infopunkt, der Spedition TTM Logistics, Obstbau Schneider, Schreinerei Schäfer u. Obstbau Hauck.

Wir wünschen einen schönen, erfolgreichen Aufenthalt mit vielen Erlebnissen. Bon séjour à tous!

Kinder-Französisch-AG an der Graf-von-Oberndorff-Schule ab September

Auch im nächsten Schuljahr bietet die IGP an der Graf-von-Oberndorff-Schule eine Kinder-Französisch-AG für Schülerinnen und Schülern der 4. Klassen an.

Wir laden die Kinder ein, sich für die Kinder-Französisch-AG zu Beginn des neuen Schuljahres bei der Schulleitung anzumelden.

Unsere neue Deutsch-Französische Freiwillige (Junge Botschafterin) Areewan freut sich bereits auf die wöchentlichen Französisch-Stunden.

Deutsch-Französischer Freiwilligendienst in Edingen-Neckarhausen und Plouguerneau ab September

Beide Partnergemeinden haben beschlossen, sich ab 1. September wieder am Programm „Deutsch-Französischer Freiwilligendienst der Gebietskörperschaften“ zu beteiligen.

Die Auswahl der Bewerber- und Bewerberinnen ist abgeschlossen.

In Edingen-Neckarhausen wird Areewan Val, in Plouguerneau wird Felix Prolingheuer für ein Jahr die Partnerschaftsarbeit unterstützen und verschiedene Aufgaben übernehmen. Ziel des Programms ist es auch, den Jugendlichen im Alter von 22 bzw. 19 Jahren das Anwenden der jeweiligen Partnersprache zu ermöglichen und als „Botschafter/in“ ihres Landes tätig zu sein. Wir freuen uns auf Areewan.

Facebook: facebook.com/IGPJumelage

Instagram: igp_jumelage

Homepage: www.igp-jumelage.de



Herzlichen Dank an die Spender der „neuen“ Gemälde für unseren Bilder-Fundus im Schlösschen!

Gleich über vier Spenden bzw. Dauerleihgaben von Bil-

dem örtlicher Maler und/oder Motive konnte sich jetzt unser Förderverein freuen. Beim sehr gut besuchten Juli-Monatstreff wurden die Gemälde offiziell von der Vorstandschaft entgegengenommen. Zwei der drei Spender bzw. Leihgeber waren selbst anwesend und erzählten uns, wo die Bilder herstammten. Das vielleicht rätselhafteste kam von Malermeister i.R. Axel Schoder: Ein achteckig gerahmtes Porträt mit geschlossenen Augen, das er als Totenbildnis der Mutter des bekannten Edinger Malers Michael Koch (1863 bis 1927) kenne. Das Bild sei zwar sicher sehr qualitativ, habe jedoch irgendwie nirgends so recht in die Wohnung gepasst und sei – wohl aufgrund seiner etwas geheimnisvollen, grau-düsteren Ausstrahlung – von Zimmer zu Zimmer der Enkel „gewandert“, wie Schoder schmunzelnd anfügte. Wobei der Schlösschen-Schreiber beim Blick auf das vermeintliche Totenantlitz unwillkürlich an die bekannte Lebend-Maske Ludwig van Beethovens dachte. Diese wurde 1812 vom damals 42-jährigen Komponisten gefertigt und diente später als Vorlage für zahlreiche Beethoven-Bilder und -Büsten. Auch beim genaueren Vergleich ist deren Ähnlichkeit mit den Gesichtszügen des Koch-Bildes wirklich auffallend. Vielleicht lässt sich ja Näheres erforschen – zu denken ist an das Buch von Dr. Meinhold Lurz über Michael Kochs Leben und Werk. Gleich zwei Bilder aus dem früheren Besitz seiner Großeltern schenkte Reinhold Ding dem Schlösschen-Verein: Eine idyllische Auenlandschaft vom legendären „Janne-Karl“ und die Darstellung einer Flusslandschaft, signiert mit J. Jung. Wobei in unser 17köpfigen Runde an diesem Abend auf Anhieb niemand etwas über einen Edingen-Neckarhäuser Maler namens Jung wusste. Auch hier gilt es nachzuforschen. Das vierte Gemälde, dem Schlösschen-Fundus zugeordnet von Gärtnermeister i.R. Otto Urlich, ist eine Ansicht des Neckarhäuser Schlosses um 1850. Ein „W. Griesheimer“ hat es eindeutig nach Vorlage des bekannten Mali-Bildes Gemäldes gefertigt. Zu sehen ist das Oberndorff'sche Schloss noch ohne die geschlossene Fassade und links davon das sogenannte „Alte Schloss“, in dem eine Zeit lang bekanntlich Graf Leon, ein unehelicher Sohn Napoleon Bonapartes lebte. Mehr zu diesen Bildern ein anderes Mal noch. Unser Vorsitzender Hans Stahl dankte den Spendern bzw. Leihgebern herzlich für die schöne Erweiterung unseres Fundus'; die Bilder sollen nach Abschluss der Renovierungsarbeiten an guter Stelle zu sehen sein.



Bild: SKV

Kontakt:

Hans Stahl, Telefon: 06203/82715 / Inge Honsel, Telefon: 06203/82851 / Maryvonne Le Flécher, Telefon: 06203/890053 / Stephan Kraus-Vierling, Telefon: 06203/936559



01.07.2019 / Edingen-Neckarhausen: Gartenhauseinbrüche - Weitere Geschädigte wie auch Zeugen gesucht

Mindestens fünf Gartenhauseinbrüche registrierte die Polizei bislang in der Nacht zum Sonntag in der Kleingartenanlage am Stangenweg.

Auf abschließend noch nicht geklärte Art und Weise verschafften sich die Täter Zugang und entwendeten bisherigen Angaben der Geschädigten zufolge eine Bohrmaschine, Akkuladegeräte sowie verschiedene Dekoartikel im Gesamtwert von mehreren hundert Euro.

In welcher Höhe Sachschaden an den z.T. aufgehebelten Türen entstand, ist derzeit noch nicht geklärt. Die Polizei schließt zudem nicht aus, dass weitere Einbrüche in Gartenhäuser in derselben Nacht erfolgten.

Tatzeit müsste zwischen Samstagabend, 22.00 Uhr und Sonntagmorgen, 9.00 Uhr gewesen sein.

Zeugen wie auch weitere Geschädigte werden daher gebeten, Kontakt mit dem Polizeirevier Ladenburg, Telefon: 06203/93050, aufzunehmen.

06.07.2019 / Edingen-Neckarhausen: Kollision zwischen zwei Radfahrern - beide schwer verletzt in Kliniken eingeliefert

Bei einem Zusammenprall zwischen zwei Radfahrern am Samstag gegen 0.10 Uhr wurden ein 16-jähriger und ein 72-jähriger Radfahrer schwer verletzt.

Nach den bisherigen Unfallermittlungen war der 16-Jährige mit seinem Mountainbike ohne Beleuchtung von der Konkordiastraße nach links in die Luisenstraße eingebogen und hatte dabei die Kurve geschnitten. Dabei prallte er gegen den entgegenkommenden 72-jährigen Radler, so dass beide zu Boden stürzten. Anwohner, die den Zusammenprall hörten, kümmerten sich bis zum Eintreffen der Rettungskräfte um die Verletzten.

Nach der ärztlichen Erstversorgung an der Unfallstelle wurden die beiden Verletzten in verschiedene Kliniken nach Heidelberg eingeliefert.

Kontakt:

Polizeiposten Edingen-Neckarhausen, Rathausstraße 6, Telefon: 06203/892029

Polizei-Notruf: 110

AKTUELLES & WISSENSWERTES



BfF Bündnis für Flüchtlingshilfe

Einladung zum „Dinner for all“

Sie wollen Menschen kennen lernen, die als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind? Oder Menschen treffen, die schon längere Zeit in Edingen-Neckarhausen leben oder hier aufgewachsen sind?

Dann kommen Sie am 23.07.2019 ab 18.00 Uhr zum „Dinner for all“ und bringen Ihr Leibgericht, egal ob süß, sauer oder salzig für das Gemeinschaftsbüffet mit. Für eine lange Dinner-Tafel unter freiem Himmel ist gesorgt. Für den eigenen Gebrauch bitte Geschirr, Besteck und Getränke mitbringen.

Adresse: Wohnanlage, Am Nussbaum, Mannheimer Straße 44d, 68535 Edingen-Neckarhausen.

Anmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie des Leibgerichts nimmt Karin Ameti, Telefon: 06203/952663, E-Mail: karin.ameti@outlook.de, bis zum 22.07.2019 sehr gerne entgegen.

Wir freuen uns auf unseren Gast Stephan Kraus-Vierling (Stips), der für musikalische Unterhaltung sorgt, und die Vorstellung des Edinger Tafelladens.

Projektgruppe Kleiderstube: Großer „Tütenverkauf“ am 18. Juli im Edinger Schlössel

Am Donnerstag, 18.07.2019 laden wir zum großen „Tütenverkauf“ in die Kleiderstube im Edinger Schlössel (Hauptstraße 35) ein.

Von 15.00 bis 18.00 Uhr „tüten“ wir Ihnen ausgewählte Textilien aus unserem umfangreichen Bekleidungs Sortiment ein.

Je Tüte verlangen wir 3,00 Euro, die dann wiederum in der Kleiderstube investiert werden.

Die Kleiderstube ist eine Dienstleistung nicht nur für Flüchtlinge, sondern für alle Einwohnerinnen und Einwohner. Wir nehmen gut erhaltene Kleidung entgegen, die Sie zu unseren Öffnungszeiten erwerben können: Dienstag und Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr sowie am letzten Samstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr. Die Sommerware ist eingetroffen für Damen, Herren und Kinder.

Kontakt: Projektgruppe „Kleidung“, Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024 & Gabriele Wenz, Telefon: 06203/81589

Dringend gesucht:

- Eine kleine Trittleiter mit 2 bis 3 Stufen, für ein Regal IVAR/Ikea 2 Seitenteile (50 cm tief / 124 cm hoch) und 6 Böden (83 cm breit / 50 cm tief), Regale 83 cm breit und 30 cm tief.

Kontakt: Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024

- Eine Familie mit zwei Kindern sucht dringend ein Hochbett für die beiden Kinder mit Schutzgitter an beiden Betten auf mindestens einer Seite, wenn irgend möglich mit guten Matratzen.

Kontakt: Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024

- Ein sehr netter Afghane sucht eine kleine Einzimmerwohnung oder eine Einliegerwohnung in Edingen-Neckarhausen. Der junge Mann ist sehr höflich, zuverlässig und fleißig. Er macht zurzeit ein Praktikum und bereitet sich auf die B1-Prüfung vor. Im September beginnt seine Ausbildung.

Kontakt: Christophe Krug (DRK-Integrationsmanager), E-Mail: Christophe.krug@drk-mannheim.de, Telefon: 0151/46149450

Ihre Hilfe kommt an!

Bitte wenden Sie sich allgemein bei Spenden an Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024.

Es wurden größere Möbelspenden gemacht, die wir weitergeben konnten. Leider haben wir keinen Lagerraum und nur begrenzte Transportmöglichkeiten. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Möbel spenden wollen, damit wir

gemeinsam nach Lösungen suchen.

Helfen Sie mit!

Spenden zur Unterstützung unserer Arbeit können an den Sozialfonds der Gemeinde überwiesen werden: Sparkasse Rhein Neckar Nord / IBAN: DE91 6705 0505 0066 0005 59 / Stichwort: „Sozialfonds Flüchtlingshilfe“

Koordinierungsteam des Bündnisses für Flüchtlingshilfe:

E-Mail: fluechtlingshilfe.ed.nec@gmx.de

Projektgruppe: ärztliche Betreuung

Wir stellen Kontakte zu Ärzten, Hebammen und Krankenhäusern her und beraten bei Schwangerschaften.

Kontakt: Brigitte Häusle, Telefon: 06203/892024

Projektgruppe: Sprache & Hausaufgabenbetreuung

Unterricht in Deutsch, Hausaufgabenbetreuung.

Kontakt: Monika Schirrich, Telefon: 06203/85023

Projektgruppe: Fahrräder

Kontakt: Walter Heilmann, Telefon: 06203/890377



KliBA

**Klimaschutz- und
Energie-
Beratungsagentur**

Heidelberg – Rhein-Neckar-Kreis
gGmbH

Kostenfreie Energieberatung

Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei KliBA-Energieberater Oliver Prahl, der regelmäßig in beiden Rathäusern kostenfrei und unverbindlich informiert.

Rufen Sie einfach an oder vereinbaren Sie einen Termin für die nächste Beratung.

Beratungstermin im Juli:

15.07.2019: Rathaus Edingen

29.07.2019: Rathaus Neckarhausen (Schloss)

Sprechzeiten:

15.00 bis 17.00 Uhr

Kontakt:

KliBA, Wieblinger Weg 21, 69123 Heidelberg,

Telefon: 06221/998750, E-Mail: info@kliba-heidelberg.de

Homepage: www.kliba-heidelberg.de

25. ADAC Heidelberg Historic am 12. Juli in Edingen

Auf die zweitägige Oldtimer-Rallye ADAC Heidelberg Historic können sich Teilnehmer und Zuschauer gleichermaßen freuen.

Bei ihrer 25. Ausgabe gehen am 12. und 13.07.2019 sagenhafte 186 sehenswerte Automobil-Klassiker aus sieben Jahrzehnten auf die landschaftlich schönsten Strecken im Kraichgau und der Kurpfalz, im Madonnenland und im Zabergäu.

Veranstalter ist der ADAC Nordbaden e.V.

Er lädt dazu ein, die Parade am Straßenrand oder an einem Kontrollpunkt mitzuerleben.

Am 12. Juli geht's durch Edingen

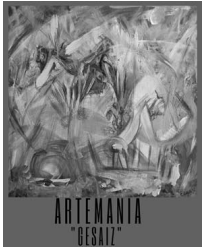
Die Strecke führt am Freitag, 12.07.2019 von 11.10 bis 14.40 Uhr von Grenzhof kommend durch Edingen und weiter in Richtung Seckenheim. Jede Minute kommt ein Oldtimer vorbei, darunter ein Aston Martin Le Mans von 1933 und ein Alfa Romeo 6c Mille Miglia von 1938. Audi Tradition bringt den Audi quattro A1 Rallye und mehrere NSU aus den 1970er Jahren an den Start.

Die 25. ADAC Heidelberg Historic des ADAC Nordbaden beginnt und endet an beiden Tagen am Technik Museum Sinsheim. Unterwegs absolvieren die Fahrerteams Wertungsprüfungen, bei denen ein Streckenabschnitt möglichst auf die hundertstel Sekunde genau in einer vorgegebenen Zeit absolviert werden muss. Dabei kommt es nicht auf Geschwindigkeit, sondern auf Genauigkeit an. So werden die Sieger in verschiedenen Startklassen ermittelt.

In zahlreichen Städten werden die schmucken Fahrzeuge an Kontrollpunkten vorgestellt und es gibt ein Rahmenprogramm, zum Beispiel am 12.07.2019 von 13.40 bis 17.55 Uhr auf dem Heidelberger Marktplatz, wo die Teams eine Pause einlegen. Hier können die Oldtimer besichtigt werden.

Mehr Infos im Internet unter: www.heidelberg-historic.de.

Ausstellungstipp: „Artemania“ zieht ins Schloss in Neckarhausen ein!



Vom 13.07. bis 08.09.2019 stellt der spanische Künstler Gesaiz unter dem Titel „Artemania“ seine Werke im Schloss in Neckarhausen aus.

Sein Ziel ist es, Groß und Klein die pure Lust an der Kunst zu vermitteln.

Neben Öl- und Acrylmalerei aus verschiedenen Abschnitten seines künstlerischen Schaffens zeigt Gesaiz Skulpturen und dazu einige Überraschungen.

Die Ausstellung ist samstags und sonntags von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten

Für Gruppen können Termine gesondert nach Voranmeldung, E-Mail: loluxgesaiz@gmail.com, angeboten werden.

Der Eintritt ist frei.

GEBURTSTAGE & JUBILÄEN

- Herrn Bernd Frey, Theodor-Heuss-Str. 17
am 12. Juli zum 80. Geburtstag
- Frau Hildegard Metz, Am Neckardamm 14
am 12. Juli zum 75. Geburtstag
- Herrn Wolfgang Reuther, Hauptstr. 355
am 13. Juli zum 75. Geburtstag
- Frau Karin Löwenhaupt, Röntgenstr. 16
am 13. Juli zum 70. Geburtstag
- Herrn Dieter Spreng, Neckarstr. 23
am 14. Juli zum 75. Geburtstag
- Herrn Wolfgang Bauer, Drosselweg 5
am 15. Juli zum 75. Geburtstag
- Frau Yeter Ayhan, Bismarckstr. 56
am 15. Juli zum 70. Geburtstag
- Frau Sigrid von Holst, Heidelberger Str. 19
am 16. Juli zum 75. Geburtstag
- Herrn Domenico Fallico, Bismarckstr. 24
am 17. Juli zum 70. Geburtstag
- Frau Regina Rauh, Finkenweg 5
am 18. Juli zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren zur „Goldenen Hochzeit“



Bild Foto Schwetasch

Die Eheleute Eleonore und Erhard Schreckenberger, wohnhaft in der Lilienstraße 70, konnten am Donnerstag, 04.07.2019 ihre „Goldene Hochzeit“ feiern.

Bürgermeister Simon Michler überbrachte die Glückwünsche des Baden-Württembergischen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

Wir wünschen den Eheleuten alles Gute.

Wir gratulieren!

Allen Alters- und Ehejubilaren der Woche – auch den hier nicht genannten – herzlichen Glückwunsch.

NOTDIENSTE

Notrufnummern:

Polizei, Notruf	110
Feuerwehr & Rettungsdienst	112
Krankentransporte	19222
Giftnotrufzentrale	0761/19240

Allgemeiner Notfalldienst / Ärztlicher Notfalldienst

bundesweite Ruf-Nummer: 116117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Mannheim, Im Klinikum (Haus 2), 68167 Mannheim

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 19.00 bis 23.00 Uhr, Mittwoch, von 13.00 bis 23.00 Uhr sowie an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen, von 8.00 bis 23.00 Uhr.

Homepage: www.116117info.de

Kinderärztlicher Notfalldienst Mannheim

Telefon: 0180 6062155

Kinderärztlicher Notfalldienst Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis

Telefon: 0180 6622122

Augenärztlicher Notfalldienst Mannheim / Heidelberg

Telefon: 0180 6062100

Klinikum Mannheim, Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, Haus 2, Ebene 1, 68167 Mannheim
Mittwoch 17.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag & Feiertag 10.00 bis 18.00 Uhr

Zahnärztliche Notfalldienste

Zahnärztlicher Notfalldienst im Facharztzentrum Collinstraße 11, EG links, 68161 Mannheim (gegenüber dem Theresienkrankenhaus und parallel zur AOK).

Telefonische Anmeldung für die unten genannten Sprechzeiten nicht erforderlich.

Werktags (in der Nacht): von 19.00 bis 06.00 Uhr

Wochenende (Tag & Nacht): von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr

Gesetzliche Feiertage (auch tagsüber) von 06.00 bis 19.00 Uhr

Homepage: www.zahn-forum.de

Apotheken-Notdienst

Unter der Internetpräsenz www.apotheken.de/notdienste findet sich eine Übersicht von Apotheken in Dienstbereitschaft für jeden Ort.

Ergänzend dazu bietet die Landesapothekenkammer Baden-Württemberg unter der Web-Adresse: www.lak-bw.notdienst-portal.de eine tagesaktuelle Notdienstübersicht an.

Notdienst-Hotline:

0800 0022833 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz) / 22833 vom Handy (max. 69 Cent/Min.)

Homepage: www.apotheken.de

Heilpraktiker Bereitschaftsdienst

69115 Heidelberg, Kaiserstraße 61, Telefon: 06221/169701.

Bereitschaft jeweils von freitags, 18.00 Uhr bis montags, 6.00 Uhr (sowie an Feiertagen).

AUS DEN KIRCHENGEMEINDEN



**Ökumenischer Arbeitskreis
für Hospiz und Trauerbegleitung
Edingen-Neckarhausen**

Wir haben Zeit für Sie!

Bei schwerer Krankheit; für den sterbenden Menschen und deren Angehörigen; bei Trauer um einen lieben Verstorbenen. Die Mitarbeiter/innen des AK.

Kontakt:

Elisabeth Breilkopf, Telefon: 0170 5539707



**Evangelische
Kirchengemeinde Edingen**

Freitag, 12.07.2019

09.30 Uhr: Mini-Club für Kinder von 0 bis 3 Jahren (Martin-Luther-Kindergarten)

18.00 Uhr: Probe Friday Upstairs (Martin-Luther-Kindergarten)

19.15 Uhr: Probe Jungbläser (Musiksaal)

20.00 Uhr: Probe Posaunenchor (Musiksaal)

Sonntag, 14.07.2019

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Prädikant Dietmar Betz (Kirche)

11.00 Uhr: Kirchentreff (Kirche)

Montag, 15.07.2019

19.30 Uhr: Strickkreis (Kirche)

Donnerstag, 18.07.2019

19.00 Uhr: Sitzung Kirchengemeinderat (Kirche)

Kollekten-Erlöse:

Die Kollekte ist für die Telefonseelsorge.

Öffnungszeiten Pfarramt:

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Kontakt:

Pfarrbüro: Telefon: 06203/892253, Hauptstraße 43,

E-Mail: edingen@kbz.ekiba.de,

Homepage: www.eki-edingen.de/aktuelles



**Evangelische
Kirchengemeinde
Neckarhausen**

Freitag, 12.07.2019

15.30 Uhr: Ökum. Gottesdienst im „Neckarhaus“

Samstag, 13.07.2019

17.30 Uhr: Wochenschlussgottesdienst

Sonntag, 14.07.2019

10.00 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst im Schlosspark Neckarhausen bei „Rund ums Schloss“ (Pfr. Pollack & GRef. Mlynski)

Montag, 15.07.2019

20.00 Uhr: Chorprobe des Evangelischen Singkreises

Dienstag, 16.07.2019

09.30 Uhr: Krabbelgruppe für Kinder von 0 bis 3 Jahren

19.00 Uhr: Frauenkreis - Sommerfest bei Frau Bühler im Traubenweg

Mittwoch, 17.07.2019

18.00 Uhr: Bibelgespräch

Donnerstag, 18.07.2019

18.00 Uhr: Connect

Der Frauenkreis begeht sein Sommerfest

Wie jedes Jahr trifft sich der Frauenkreis vor der Sommerpause um 19.00 Uhr zum Sommerfest bei Frau Bühler im Traubenweg. Bitte mitbringen: Teller, Besteck, Gläser und einen Beitrag für das reichhaltige Buffet. Für kalte Getränke ist gesorgt!

Es sind noch Plätze frei

Am 24.08.2019 lädt der „Förderverein Chormusik an der Lutherkirche“ wieder zu einem Tagesausflug für „Daheimgebliebene“ ein. Nicht nur die gesangsfreudigen Menschen, auch weitere Interessierte sind herzlich willkommen. Der Ausflug geht in die Festungsstadt Germersheim mit Festungs- und Stadtführung, Besuch eines Ateliers mit anschließender Weinprobe.

Weitere Informationen und zur Anmeldung bei Bernhard Bader, Telefon: 06203/12121.

„Connect“

Connect ist für alle, die nach der Konfirmation „conne-

ted" bleiben wollen: mit anderen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren und mit Gott. Wir treffen uns wieder am Donnerstag, 18.07.2019 von 19.00 bis 21.00 Uhr im Jugendraum des Gemeindehauses. Bei schönem Wetter gerne auch draußen. Digital im Kontakt sind wir über einen Instagram-Account (s. QR-Code auf der Homepage) und eine WhatsApp-Gruppe.

Pfarramtsöffnungszeiten

Von Freitag, 05.07. bis Montag, 22.07.2019 ist das Pfarramt nur unregelmäßig besetzt. Bitte nutzen Sie den Anrufbeantworter.

Kontakt:

Ev. Pfarrbüro, Schlossstraße 21, Telefon: 06203/922866, E-Mail: Pfarramt@KircheNeckarhausen.de, Pfarrer/in Pollack, Telefon: 06203/922867

Homepage: www.KircheNeckarhausen.de



Förderverein Chormusik an der Lutherkirche Neckarhausen e.V.

„Rund ums Schloss“

Am Wochenende ist es wieder so weit: Neckarhausen feiert „Rund ums Schloss“.

Wir laden Sie herzlich ein in das Singkreiscafé und in die Cantina unter der großen Platane im Schlosspark. Genießen Sie die selbstgebackenen Kuchen oder den Eiskaffee. Zu den spanischen (und anderen) Weinen bieten wir Ihnen in diesem Jahr neue Tapas und natürlich auch wieder unsere beiden Paellas am Sonntag ab 12.00 Uhr.

Unsere zahlreichen Helfer freuen sich, Sie wieder in unserer Zeltstadt bewirten zu dürfen.

Übrigens:

Wenn derjenige oder diejenigen, der/die sich im letzten Jahr einen unserer Paella-Gaskocher mit Ständer, Schlauch und Druckminderer „ausgeliehen“ haben und ihn nun nicht mehr benötigen, würden wir uns über eine Rückgabe riesig freuen.

Kontakt:

Bernhard Bader, Telefon: 06203/12121

Erika Eden, Telefon: 06203/4200315

Homepage: www.fv-chormusik-lutherkirche.de



Katholische Seelsorgeeinheit Mannheim St. Martin

Freitag, 12.07.2019

N 15.30 Uhr: Wort-Gottes-Feier im „Neckarhaus“

N 18.00 Uhr: Rosenkranz

N 18.30 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Miles)

Sonntag, 14.07.2019

E 09.00 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Kunzmann)

N 10.00 Uhr: Ökum. Gottesdienst „Rund ums Schloss“ (Evang. Pfr. Pollack / GemRef. Mlynski)

F 10.30 Uhr: Eucharistiefeier zum Bazar (Pfr. Miles)

Montag, 15.07.2019

N 15.00 Uhr: Rosenkranz

Dienstag, 16.07.2019

E 17.50 Uhr: Rosenkranz

E 18.30 Uhr: Eucharistiefeier, anschl. Komplet (Pfr. Miles)

Mittwoch, 17.07.2019

N 10.00 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Miles)

Donnerstag, 18.07.2019

F 18.30 Uhr: Eucharistiefeier (Pfr. Kunzmann)

Homepage: St.Martin-MA.de



Kath. Pfarrgemeinde St. Bruder Klaus Edingen

Termine

Mittwoch, 17.07.2019, 18.30 Uhr: Frauengymnastik (Pfarrheim)

Pfarrbüro nicht besetzt

Das Pfarrbüro ist an den beiden Donnerstagvormittagen, 11.07. und 16.07.2019 geschlossen.



Kath. Frauengemeinde St. Bruder Klaus Edingen

Tagesausflug in den Gasometer Pforzheim

Liebe Mitglieder und interessierte Frauen, am Mittwoch, 14.08.2019 laden wir zu unserem Tagesausflug ein. Wir starten um 8.30 Uhr an der St. Bruder Klaus Kirche in Edingen. Mit dem Bus fahren wir nach Pforzheim in den Gasometer. Erleben wir hier die einzigartige Unterwasserwelt des Great Barrier Reef im 360° Panorama. Die Farbenpracht und der Detailreichtum des Riesenrundbildes von Yadegar Asisi zeigen uns die Einmaligkeit der Schöpfung unter Wasser. Gegen 13.00 Uhr fahren wir weiter nach Bruchsal. Im Schlosscafé werden wir eine Pause einlegen, bevor wir im Musikautomaten Museum im Schloss die Vielzahl der noch funktionierenden mechanischen Musikautomaten bewundern und hören können. Auf dem Rückweg gibt es Gelegenheit für ein Abendessen im Spanferkelhof Pfisterer in Heidelberg. Die Kosten für die Fahrt und die Führungen betragen 30,00 Euro; für Nichtmitglieder 40,00 Euro. Anmeldungen nimmt Patricia Rendant, Telefon: 06203/8404862, bis zum 02.08.2019 entgegen.

Danach überweisen Sie bitte den Betrag auf unser Konto bei der Sparkasse Rhein-Neckar-Nord, IBAN: DE876705050038353691. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Chor St. Bruder Klaus Edingen

Am 18.07.2019 veranstaltet der Chor wieder sein jährliches Sommerfest und geht dann in die Sommerpause.



Kath. Pfarrgemeinde St. Andreas Neckarhausen

Pfarrbüro nicht besetzt

Das Pfarrbüro ist an den beiden Donnerstagnachmittagen, 11.07. und 15.07.2019 geschlossen.



DIE BÜCHEREI

St. Andreas

Unsere Bücherei in der Fichtenstraße 11a ist dienstags von 16.30 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 17.30 bis 19.00 Uhr (mit Ausnahme von Feiertagen) zur kostenlosen Ausleihe für Sie geöffnet.

Außerdem können Sie uns auch sonntags nach dem späten Gottesdienst (der um 10.30 Uhr beginnt) für eine halbe Stunde besuchen.

Außer den aktuellsten Buch-Bestsellern haben wir noch verschiedene Zeitschriften und viele Kinder-Hörspiele im Angebot.

PARTEIEN & GESELLSCHAFTSPOLITISCHES

CDU Gemeindeverband Edingen-Neckarhausen

Bericht aus der CDU-Kreistagsfraktion

Seit 30 Jahren führt Bruno Sauerzapf die größte Fraktion im Kreistag des Landkreises Rhein-Neckar. Am vergangenen Samstag wurde er bei der konstituierenden Sitzung der am 26.05.2019 gewählten christdemokratischen Kreisräte einstimmig für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt. Sein Stellvertreter, der Angelbachtaler Bürgermeister Frank Werner, gratulierte ihm herzlich und lobte ihn als Urgestein: „Seit 45 Jahren bist du Mitglied des Kreistages, also ein Kreisrat der allerersten Stunde. Bei Dir wissen wir die CDU-Fraktion in den besten Händen, denn Du hast nicht nur hervorragende Kontakte in die Kreisverwaltung, sondern auch zu den anderen Fraktionen.“ Ebenfalls durchgängig einstimmig wählte die CDU-Kreistagsfraktion den geschäftsführenden Fraktionsvorstand. Er setzt sich zusammen aus den Fraktionssprechern in den Ausschüssen des Kreistages, die zugleich stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind: Frank Werner (Angelbachtal) als Sprecher des Verwaltungs- und Finanzausschusses, Michael Till (Brühl), der zum neuen Sprecher im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft gewählt wurde und zugleich seine Aufgaben als Pressesprecher und Internetreferent fortführt, Bürgermeisterin Christiane Staab (Walldorf), die neue Sprecherin im Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport ist, Inge Oberle (Weinheim), die als Sprecherin des Sozialausschusses ebenso bestätigt wurde wie Jutta Schuster (Plankstadt) als Sprecher im Jugendhilfeausschuss und die Schatzmeisterin der Fraktion bleibt. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem die stellvertretenden Sprecher der Ausschüsse an: Bürgermeister Georg Kletti (Sandhausen, Verwaltungs- und Finanzausschuss), Thomas Birkenmaier (Neulußheim, Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft), die Landtagsabgeordnete Julia Philippi (Dossenheim, Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport), Dr. med. Thomas Schumacher (Sinsheim, Sozialausschuss), Christian Würz (Hirschberg, Jugendhilfeausschuss), Bürgermeister Mar-

cus Zeitler (Schönau, Betriebsausschuss Bau und Vermögen) und Bürgermeister Holger Karl (Bammental, Sportausschuss). Im neuen Kreistag ist die CDU-Fraktion mit 27 Kreisräten erneut die mit weitem Abstand größte Fraktion. „Wir sehen das Wahlergebnis dazu als einen Ansporn, die künftigen Herausforderungen zu bewältigen und werden auch künftig konstruktiv mit anderen Fraktionen für die Bevölkerung in unserem Kreis zusammenzuarbeiten“, erläuterte der wiedergewählte Fraktionsvorsitzende Bruno Sauerzapf. In einer Vorstellungsrunde lernten die Fraktionsmitglieder einander kennen, denn nach dem Ausscheiden von 20 bisherigen CDU Kreisräten, machen die elf neuen Kreisräte 40 % der künftigen Fraktion aus. Jüngstes Fraktionsmitglied ist mit 34 Jahren Simon Michler, Bürgermeister in Edingen-Neckarhausen. (CDU Kreistag/BG)

Kontakt:

Barbara Lichter, Telefon: 0621/479220 / Jürgen Pavel, Telefon: 06203/82887 / Georg Schneider, Telefon: 06203/897335

Facebook: www.facebook.com/CDU.EN

Homepage: www.cdu-ednh.de

CDU Gemeinderatsfraktion Edingen-Neckarhausen

Die CDU im Gemeinderat hat Bernd Grabinger als Fraktionsvorsitzenden bestätigt

Am vergangenen Montag haben sich die CDU Fraktionsmitglieder im romantischen Schneider'schen Landidyll zur konstituierenden Fraktionssitzung getroffen.

Die Gemeinderätin Gabi Kapp und die vier Gemeinderäte der neuen Gemeinderatsfraktion wählten Bernd Grabinger am Montagabend, 08.07.2019 zu ihrem Vorsitzenden. Neuer stellvertretender Fraktionsvorsitzender ist Markus Schläfer, dem wir für sein neues Amt viel Erfolg wünschen. Natürlich sind wir mit dem Wahlergebnis der Gemeinderatswahl nicht zufrieden. Wir müssen noch stärker als bisher unser Profil als kommunalpolitische Kraft schärfen, so der wiedergewählte Fraktionsvorsitzende. Wir schaffen es bisher leider nicht, unsere sachlich gute Politik im Rat in die Bürgerschaft zu kommunizieren. Das muss besser werden, und daran wollen wir gemeinsam arbeiten. Als CDU haben wir eine Verantwortung für diese Gemeinde, und dieser Verantwortung werden wir auch in den kommenden fünf Jahren gerecht.

Die Fraktion wählte, wie bei allen Wahlen einstimmig, Florian König zum neuen Bürgermeister-Stellvertreter.

Die Ausschüsse und Verbände werden wie folgt besetzt: Verwaltungsausschuss: Gabi Kapp, Bernd Grabinger, Technischer Ausschuss: Markus Schläfer, Florian König, Kultur- und Sportausschuss: Gabi Kapp, Markus Schläfer, Kinder-, Jugend- und Schulausschuss: Florian König, Markus Schläfer, Lokale Agenda Bernd Grabinger, Gabi Kapp, Partnerschaftsausschuss: Florian König, Markus Schläfer, Seniorenausschuss: Gabi Kapp, Georg Schneider, Integrationsssausschuss: Bernd Grabinger, Florian König, Wasserversorgung: Bernd Grabinger, Abwasserverband: Georg Schneider, Bau- und Grundstücks GmbH: Gabi Kapp, Florian König, Netzgesellschaft: Markus Schläfer. (BG)

Kontakt:

Bernd Grabinger, Telefon: 06203/9541643, E-Mail: bs.grabinger@t-online.de / Gabi Kapp, Telefon: 06203/938016, E-Mail: gabi-kapp@web.de / Florian König, Telefon: 06203/4202123, E-Mail: Finshi-koenig1989@web.de / Markus Schläfer, E-Mail: markus@familie-Schlaefer.net / Georg Schneider, Telefon: 06203/897335, E-Mail: malus-mariella@gmail.com

**Nächste Woche: Einladung zum Ortsvereins-Stammtisch am 18. Juli**

Liebe Mitglieder des SPD-Ortsvereins, nach den vergangenen Kommunalwahlen und den personellen Veränderungen in der Fraktion wollen wir uns in der nächsten Zusammenkunft den anstehenden Themen der Kommunalpolitik widmen.

Der Ortsverein soll hierbei wieder verstärkt einbezogen werden und mit der Gemeinderatsfraktion an einem Tisch sitzen können.

Zudem möchten wir die künftige Ausrichtung des Ortsvereins diskutieren.

Wir treffen uns dazu in zwangloser Runde am Donnerstag, 18.07.2019, um 19.00 Uhr. im Gasthaus „Friedrichshof“ (Anna-Bender-Straße 25).

Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder. (PH/TZ)

Kontakt:

Für den Ortsvereinsvorstand Michael Bangert, Wolfgang Jakel, Patrick Hennrich und Eberhard Wolf

Homepage: www.spd-en.de

**Ökologie und Ökonomie – Wie aus Klärschlamm Phosphor hergestellt werden kann – Liberale Runde mit AVR-Prokurist Thomas Brümmer am 18. Juli im Bürgersaal.**

Bei unserer nächsten „Liberalen Runde“ am Donnerstag kommender Woche im Bürgersaal des Rathauses informiert Thomas Brümmer von der Geschäftsleitung der AVR UmweltService GmbH, Sinsheim, über das Thema „Klärschlammverwertung und Phosphorrecycling – öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Rhein-Neckar-Kreis in Form einer gemeinsamen Gesellschaft“. Beginn ist um 19.30 Uhr.

Wir laden hierzu alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger freundlich ein.

Langjährige Kreistags-Fraktionsmitglieder verabschiedet

Im Rahmen der Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Kreistagssitzung vom 09.07.2019 wurden die beiden ausscheidenden Kreisräte Heinz Jahnke (Hockenheim) und Hartmut Kowalinski (Hirschberg) aus dem Kreis der Frak-

tionskollegen verabschiedet. In der Kreistagssitzung erfolgt die Verabschiedung durch Landrat Stefan Dallinger. FDP-Fraktionsvorsitzende Claudia Felden würdigte die Arbeit der beiden Kollegen im Kreistag und dessen Ausschüssen und das hohe Engagement im jeweiligen Wahlkreis während vieler Jahre. Erfahrung, Sachverstand und große Einsatzbereitschaft von Hartmut Kowalinski und Heinz Jahnke werden künftig im Kreistag und in der FDP-Fraktion fehlen. Sie bleiben aber, so versicherten beide, ihrer Fraktion und Partei weiterhin fest verbunden. Auch die Kollegialität, das offene und freundschaftliche Miteinander, Humor, Verlässlichkeit und Hilfsbereitschaft der beiden Kollegen werden vermisst werden, so Fraktionschefin Claudia Felden in ihren Dankesworten. 10 Jahre hat Hartmut Kowalinski dem Kreistag angehört. Heinz Jahnke gehörte dem Kreistag 20 Jahre lang an. Er hatte auf eine erneute Kandidatur verzichtet. Peter Schell aus Reilingen ist sein Mandatsnachfolger im Wahlkreis Hockenheim. Heinz Jahnke hat jedoch eine wichtige Aufgabe angenommen: Er ist Mitglied im Inklusionsbeirat des Rhein-Neckar-Kreises. Für Behinderte hat Heinz Jahnke, selbst Rollstuhlfahrer, ein großes Herz. Dementsprechend lag sein Arbeitsschwerpunkt im Kreistag und in den Ausschüssen im sozialen Sektor. Jahnke gab seinen Kollegen mit auf den Weg, die Inklusion Behinderter nicht aus den Augen zu verlieren. (DH)

Kontakt:

Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207, E-Mail: dh@raherold.net / Marko Koch, Telefon: 06203/839700 / Hannelore Lueg, Telefon: 06203/2566 / Gabi Schieszl, Telefon: 06203/82599

Homepage: www.edingen-neckathausen-fdp.de

**Die UBL-FDP/FWV blickt nach vorn und will mit allen Fraktionen in Kontakt treten**

Die Kommunalwahl liegt hinter uns; sie hat einige Veränderungen im Gemeinderat gebracht. Sitze gingen verloren, Sitze wurden hinzugewonnen; und erstmals kommt eine fünfte Fraktion dazu. Nach der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, 24.07.2019, geht es in die Sommerpause. Diese wird uns Allen Zeit geben, nach den termin- und arbeitsreichen letzten Monaten mal durch zu schnaufen, zugleich aber auch schon den Blick aufs Kommende zu richten. Viele Projekte sind angestoßen; so manches, was schon vor etlichen Jahren beschlossen und auf den Weg gebracht wurde, wartet noch auf seine Realisierung. Anderes ist begonnen, aber noch nicht fertig gestellt. Und noch einiges mehr muss und wird hinzukommen. Die gesellschaftlichen Zukunftsthemen, die auch unsere Kommune immer mehr fordern, liegen auf der Hand. Wie unsere Einwohnerschaft sich ihre Gemeinde in den kommenden Jahrzehnten wünscht, fand nun im Rahmen der „Zukunftswerkstatt“ dank des ehrenamtlichen Engagements vieler Bürgerinnen und Bürger Ausdruck in einem „Leitbild Edingen-Neckarhausen 2030“. Dies verdient ernst genommen und bei künftigen Richtungsdebatten sowie Entscheidungsprozessen zu konkreten Vorhaben

mit berücksichtigt zu werden. Bekannt ist aber auch die finanzielle Situation unserer Gemeinde. Zum bislang schon beträchtlichen Schuldenstand kommen durch den (von uns bekanntlich abgelehnten) Haushalt 2019 nochmal erhebliche Kreditaufnahmen hinzu. Und für die nächsten Jahre sieht die Vorausplanung noch etliche Millionen mehr auf Pump vor. Hier gilt es konsequenter denn je zu unterscheiden zwischen dem dringend Notwendigen, dem Sinnvollen und mit Maß und Vernunft Realisierbaren sowie andererseits dem zwar vielleicht Wünschenswerten, das finanziell jedoch leider jeglichen Rahmen sprengt. Die UBL möchte allen Fraktionen die Hand ausstrecken für eine sachbezogene, unvoreingenommene und kollegiale Zusammenarbeit. Dies fällt umso leichter, als es in der öffentlichen Auseinandersetzung ein ausgesprochen fairer Wahlkampf war und auch die Nachlese eigentlich so gut wie nie zu einem Nachtreten wurde. Unser Angebot zu Gespräch und Austausch über die anstehenden Themen gilt ebenso für die Vereine, Institutionen und Initiativen in der Gemeinde sowie selbstverständlich für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Auch schlagen wir nach Veröffentlichung des kommunalen Leitbildes eine Klausurtagung des Gemeinderats und der Verwaltung vor, und zwar nicht zum Zweck schon konkreter Entscheidungen zu Vorhaben und Projekten, sondern als ein „Brainstorming“ in Sachen Zielsetzungen für die künftige Entwicklung. (SKV)

Kontakt:

Dietrich Herold, Telefon: 06203/85207 / Roland Kettner, Telefon: 06203/839397 / Helmut Koch, Telefon: 06203/9583055 / Stephan Kraus-Vierling, Telefon: 06203/936559 / Klaus Merkle, Telefon: 06203/2730

Homepage: www.ubl-edingen-neckarhausen.de

**Nächstes Treffen der Arbeitsgruppen am 12. Juli**

Am morgigen Freitag, 12.07.2019, treffen sich wieder unsere Arbeitsgruppen. Die AG „Energie & Klimaschutz“ um 18.00 Uhr und die AG „Bauen, Wohnen & Verkehr“ um 20.00 Uhr. Treffpunkt ist die Gaststätte „Friedrichshof“ (Anna-Bender-Straße 25).

Nächste reguläre Sitzung am 19. Juli

Wir treffen uns erst wieder am Freitag, 19.07.2019 um 19.00 Uhr im „Friedrichshof“ (Anna-Bender-Straße 25)

Kontakt:

Anne Heitz, Telefon: 06203/890317, E-Mail: annelie.heitz@med.uni-heidelberg.de / Thomas Hoffmann, Telefon: 0179/1100402, E-Mail: hoffmann.edingen@gmail.com / Birgit Jänicke, E-Mail: bj@deepstop.de / Rolf Stahl, Telefon: 06203/85416, E-Mail: stahlrf@aol.com / Ulf Wacker, E-Mail: ulf.wacker@t-online.de

Homepage: www.ogl-edingen-neckarhausen.de

DIE LINKE.
ORTSVERBAND EDINGEN-NECKARHAUSEN

Aus dem Kreistag

Der 2014 gewählte alte Kreistag des Rhein-Neckar-Krei-

ses trat am 09.07.2019 in Walldorf zu seiner letzten Sitzung zusammen. Der Ende Mai 2019 gewählte neue Kreistag wird erst am 23.07.2019 seine konstituierende Sitzung abhalten. Die Linke ist im alten wie neuen Kreistag mit jeweils vier Mandaten vertreten: Unsere bisherige Schwetzingener Kreisrätin Mandy Vacklahovsky wurde durch die 20-jährige Physik-Studentin Frederike Marx aus Eppelheim abgelöst, die nun das jüngste Mitglied des aus 101 Kreistagsabgeordneten bestehenden Kreistages ist. In seiner letzten Sitzung hatte sich der alte Kreistag mit einem im Jahr 2018 aufgelaufenen Defizit der Kreiskrankenhäuser von nicht weniger als 6,3 Millionen Euro auseinander zu setzen. Alle vier Kreiskrankenhäuser in Weinheim, Schwetzingen, Sinsheim und Eberbach arbeiten inzwischen defizitär, und der Rhein-Neckar-Kreis muss die Verluste ausgleichen. Dies ist angesichts eines sehr guten Haushaltsergebnisses des Kreises (im Jahr 2018 insgesamt ein Plus von 46 Millionen Euro!) gegenwärtig auch leicht möglich. Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie z.B. Krankenhäuser können nicht allein unter dem Aspekt einer Gewinnmaximierung betrieben werden, sondern sie können zuweilen nicht anders denn als Zuschussbetriebe aufrechterhalten werden, um die Gesundheitsversorgung in unserer Region zu garantieren. Trotzdem ist die Situation unbefriedigend, weil die Defizite der Kreiskrankenhäuser definitiv nichts mit zu geringen Patientenzahlen oder zu geringer Auslastung zu tun haben (ganz im Gegenteil) oder irgendeiner Form von Missmanagement. Schuld sind vielmehr völlig verkorkte gesetzliche Regelungen der Bundesregierung in Berlin sowie Versäumnisse der Landesregierung in Stuttgart, die viele Kreiskrankenhäuser im unserem Land geradezu den Ruin treiben. Diese Einschätzung teilen alle im Kreistag vertretenen Fraktionen, von der CDU bis zu den Linken. Wir sind uns auch einig darin, trotz dieser ständigen und erheblichen Defizite an allen vier Klinikstandorten festhalten zu wollen und zusammen den Druck auf Berlin und Stuttgart zu verstärken, um eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erreichen. (EW)

Kontakt:

Dr. Edgar Wunder, Telefon: 06203/9574641, E-Mail: edgar.wunder@dielinke-rhein-neckar.de

Homepage: www.dielinke-edne.de



Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
Ortsgruppe Edingen-Neckarhausen

Von wem wurde die idyllische „Wohlfühl-Ecke“ am Radweg zwischen Heddesheim und Weinheim geschaffen?

Heute will der BUND-Schreiber mal einen kleinen Tipp für ein originelles Ausflugs-Ziel in der Region geben. Direkt am Radweg nach Weinheim hat jemand – ob auf öffentlichem Grund geduldet oder auf einem von einem privaten Feldbesitzer zur Verfügung gestellten Fleckchen – eine goldige „Sinnes-Oase“ geschaffen, zur freien Nutzung für alle Mitmenschen. Eingeschmiegt in eine Baum- und Buschgruppe steht eine Art Jurten-Zelt, darin ein mit Diwan-Kissen ausgepolsterter Ausruf-Platz für ein oder zwei Personen, komplett umbaut von Bücherregalen zum Schmökern in freier Natur, ganz nach Lust und Laune.

Draußen vor der Jurte sind lauter kleine Bilder, Figürchen, Kräutertöpfchen und dazwischen viele Schildchen und Tafeln mit persönlichen Erkenntnissen, Lebensweisheiten und Denkanstößen. „Bitte nur Bücher mitnehmen“, steht auf einer der handgeschriebenen Täfelchen, und dazu die etwas seufzende Anmerkung „...ich bin ja schon alt“. Wer auch immer dieses Plätzchen für die Gemeinschaft eingerichtet hat, er oder sie hat da etwas richtig Liebenswertes und Philanthropes geschaffen, dass mal den Besuch lohnt. Zu finden ist es gut vom Heddesheimer Badeseesee aus: dort die Ahornstraße auf dem asphaltierten Feld-/Radweg weiterfahren, an einem Gehöft und einem Reiterhof vorbei, die Abbiegung zum Vogelpark und nach Muggensturm links liegen lassen, bei der T-Einmündung an einem Maisfeld links abbiegen, dann nochmal nach rechts, über eine querende Autostraße hinweg und dann weiter nach Norden Richtung Weinheim - etwa mittig zwischen der Straße Heddesheim-Muggensturm und der Autobahn A 5 durch die Feldflur. Kurz vor der Autobahn-Unterführung (zum Weinheimer Waidsee hin) liegt das Ausruh-Fleckchen direkt in der Rechtsabbiegung. (SKV)

Kontakt:

Stephan Kraus-Vierling, Telefon: 06203/936559, E-Mail: kraus-vierling@gmx.de

Die Ökostromer

EDINGEN-NECKARHAUSEN

Stromseminar 2019 bei der EWS in Schönau (Teil 1)

Am zurückliegenden Wochenende hatte die EWS Schönau (Partner und Stromlieferant unserer Bürgerinitiative) wieder zu seinem Stromseminar geladen. Die Jahresversammlung der EWS direkt vor der Veranstaltung war zunächst gut, um einen Überblick über die Situation der genossenschaftlich organisierten EWS zu bekommen: ca. 207.000 Bürger beziehen aktuell Strom von der EWS, die Anzahl der Genossen ist um 1.000 auf ca. 7.500 gestiegen. Der prägnante Einstieg zur Genossenschaftssitzung war ein Video von Eckart von Hirschhausen, bei welchem er erklärt, warum 1,5 Grad Temperaturanstieg für die Erde genauso lebensentscheidend sein können wie für einen Fieberpatienten mit 41 Grad. Ein zentraler Vortrag des Stromseminars zur „Zukunftskunst“ stellte das Kursbuch des Wuppertal-Instituts (Prof. Schneidewind) zum Übergang zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung dar. Ein neuartiges Zusammendenken von kulturellen, politisch-institutionellen, ökonomischen und technologischen Aspekten sei laut Schneidewind notwendig, um fundamentale Veränderungsprozesse anzustoßen und damit das Klimaziel zu erreichen. So müsse z.B. die Technologiebesoffenheit nicht in Geschäftsprozesse gegossen, sondern die Mobilitätsbedürfnisse der Bürger einer Region zufriedenstellend gelöst werden. In dem weiteren Vortrag „Gemeinschaftlich Sinn & Werte schaffen“ hatte T. Jorberg die Bremsklötze für den Klimaschutz sowie die zur deutschen Wirtschaftsleistung vergleichsweise übersichtlichen Investitionskosten zur Klimawende benannt. (SM)

Kontakt:

Die Ökostromer Edingen-Neckarhausen, c/o Rolf Stahl,

Theodor-Heuss-Straße 16, Telefon: 06203/85416, E-Mail: info@edi-neck.oekostromplus.de / Christina Reiß, Telefon: 06203/839075 / Dietz Wacker, Telefon: 06203/85787

Homepage:

www.edingen-neckarhausen.oekostromplus.de



Aktion Naturgarten am 16. Juli, 17.30 Uhr / Tatkräftige Planer, Buddler und Pflanze gesucht!

Gerne auch Gruppen aus Kindergärten, Schulen und Vereine. Wir haben den Garten in 14 „kleinere“ Projekte unterteilt, für alle Altersklassen ist etwas dabei.

Lust auf gemeinsames Erschaffen eines Naturparadieses mit unterschiedlichen Lebensbereichen für Insekten, Vögel, Amphibien? Dann mach bei uns mit!

Wir sind eine aktive und fröhlich-bunt gemischte NABU-Gruppe, die gerne etwas für die Natur tut. Infoveranstaltung im zukünftigen NABU-Garten: Dienstag, 16.07.2019, 17.30 Uhr, Edingen, Friedrichsfelder Straße/Ecke Stangenweg, der Eingang befindet sich auf der Feldseite am großen Walnussbaum.

Anschließend werden wir gemeinsam zur Gaststätte „Bei Toni“ (Drechslerstraße 3) radeln, hier gibt es leckere Nudeln oder Pizza.

Einfach vorbeikommen – wir freuen uns auf Euch. Mehr Infos auf unserer Homepage. (SB)

Kontakt:

Stefan Brendel, Telefon: 06203/85803 / Thomas Hoffmann, Telefon: 0179/1100402 / Birgit Jänicke, Telefon: 0162/4105739 / Joachim Franz, Telefon: 06203/9583589 / E-Mail: info@nabu-edingen-neckarhausen.de
Homepage: www.nabu-edingen-neckarhausen.de



Eine Kultur der direkten Demokratie

Der „Omnibus für Direkte Demokratie“ war auf Einladung des Künstlers Phil Leicht in der vorletzten Woche für vier Tage in Ladenburg. Seit 1987 ist der Bus mit wechselnder Besetzung in Deutschland unterwegs, um für kommunale Volksbegehren und mehr Volksentscheide zu werben. Immerhin sprechen sich laut Umfragen 84 Prozent der Deutschen für mehr Einfluss in der Politik aus. Die Arbeit der gemeinnützigen GmbH für mehr Demokratie, die diesen Bus betreibt, will mit dazu beitragen, dass sich die im Grundgesetz verankerten Mitbestimmungsrechte zu einer demokratischen Kultur entwickeln. Für den Ladenburger Bürgermeister Stefan Schmutz war es eine „besondere Ehre“, diesen besonderen Omnibus in der Stadt zu haben. Zur Unterstützung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ und zur Sammlung der dazu benötigten 10.000 Unterschriften ist der Bus zurzeit im Ländle unterwegs.

Freitags stand der Bus vor dem Carl-Benz-Gymnasium und es war einfach toll zu sehen, wie viele Schülerinnen und Schüler mit ihrer Unterschrift die Aktion unterstützen wollten. Leider waren viele noch zu jung, eine rechtsgültige Unterschrift zu leisten.

Bei unseren örtlichen Naturschutzvereinen NABU und BUND sowie bei der OGL kann man die Formulare für das Volksbegehren unterzeichnen. Mehr Info unter: www.Volksbegehren-Artenschutz.de. (HH)

Kontakt:

Herbert Henn, Telefon: 0151/40435469 / Achim Wirths, Telefon: 0160/4400360 / E-Mail: info@aufstehen-edingen-neckarhausen.de

Homepage: www.aufstehen-edingen-neckarhausen.de

KULTUR & SPORT



**Kultur- und Heimatbund
Edingen-Neckarhausen e.V.**

Wir feiern „Rund ums Schloss“

Am Samstag, 13.07. und am Sonntag, 14.07.2019 laden die Neckarhäuser Vereine zum 38. Gemeindefest „Rund ums Schloss“ ein.

Im Schlosshof und auf der Hauptstraße erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm. Leckere und vielseitige Speiseangebote wie z.B. Dampfnudeln, Gyros, Flammkuchen, Schweinepfeffer, Spanische Köstlichkeiten, Maultaschen, Spare Ribs, Kartoffelpuffer, Rippchen, Handkäse, Schnitzel, allerlei vom Grill und zum süßen Abschluss Crêpes halten die Vereine für die Besucher bereit.

Am Samstagnachmittag, um 16.00 Uhr, öffnen sich die Schlosshoftore. Bürgermeister Simon Michler eröffnet formell die Feierlichkeiten. Nach „Salut“-Schüssen der Neckarhäuser Schützen erfolgt der obligatorische Fassbieranstich auf der Schlossterrasse. Die Rhein-Neckar Big Band begleitet die Eröffnung musikalisch und spielt zu Beginn des Festes auf.

Abends spielt im Schlosshof die Band „LA Blues Connection“. Die Band um Hans Schmitt, Manfred Hoerle, Matthias Schlucker, Christian Dobirr und am Bass Andy „Doc“ Kraus steht für musikalische Abwechslung pur. Die Songs werden dargeboten mit Leidenschaft zur Blues- und Sliedegitarre, unterstützt durch emotionales, gefühlvolles Piano- und Orgelspiel, der Dynamik von markantem Schlagzeug in Harmonie mit gekonnt groovigem Bass. Für jeden wird etwas dabei sein. Auf der Hauptstraße wird DJ DoMe Musik für Sie auflegen.

Der Sonntagvormittag beginnt mit einem ökumenischen Gottesdienst um 10.00 Uhr.

Daran anschließend laden die Vereine und Organisationen in ihre Festzelte zum Frühschoppen und später zum Essen ein.

Im Schlosshof wird traditionell die Musikvereinigung Neckarhausen den Familiensonntag einleiten.

An beiden Tagen lädt die Schützengesellschaft Neckarhausen zur Ortsmeisterschaft im Luftgewehr-Schießen ein und in der Orangerie kann eine Aquarell-Ausstellung der

VHS besucht werden (Eröffnung der Ausstellung: Samstag, 15.30 Uhr).

Für ein abwechslungsreiches Programm, bei dem jeder Besucher unseres Festes auf seine Kosten kommen sollte, ist also gesorgt. Schon jetzt bedanken wir uns bei ihnen allen für Ihren Besuch und somit die Unterstützung der an „Rund ums Schloss“ beteiligten Vereine.

Edinger Kerwe-Sitzung am 18. Juli

Die Edinger Kerwe lässt grüßen.

Um mit den Vorbereitungen rechtzeitig beginnen zu können, findet am Donnerstag, 18.07.2019 um 17.00 Uhr, im Großen Besprechungsraum (Zimmer Nr. 3.06) im Rathaus Edingen eine Sitzung statt, zu der wir die Vereine und Organisationen, die an der diesjährigen Edinger Kerwe vom 05. bis 07.10.2019 teilnehmen möchten, recht herzlich einladen.

Kontakt:

Kultur- & Heimatbund, Wolfgang Ding,
E-Mail: info@kultur-und-heimatbund.de

Homepage: www.kultur-und-heimatbund.de



Wir waren aktiv



Bild: MV

Auch 2019 begleitete die Musikvereinigung wieder die Ilvesheimer Fronleichnamsprozession musikalisch. Es war eine schöne Prozession durch die geschmückten Straßen Ilvesheims, bei der an vier mit Blumentepichen versehenen Stationen Halt gemacht wurde.

Am Samstag, 29.06.2019 spielten wir auf der Festwiese am Neckarufer in Ladenburg beim Sommerfest der Stadtkapelle Ladenburg. Bei hochsommerlichen Temperaturen sorgte die Musikvereinigung zwei Stunden von 16.00 bis 18.00 Uhr für beste Unterhaltung.

Am vergangenen Sonntag spielten wir beim katholischen Bazar in Neckarhausen über die Mittagszeit Unterhaltungsmusik.

Auftritte der Musikvereinigung

Wir möchten schon jetzt auf unseren nächsten Auftritt beim diesjährigen „Rund ums Schloss“ am Sonntag, 14.07.2019 hinweisen. Von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr spielen wir zum Frühschoppen.

Am Sonntag, 21.07.2019 spielen wir von 11.00 bis 13.00

Uhr beim „Heddesema Dorffeschd“. Mittags helfen wir der Jugend bei ihrem Sommerkonzert

Sommerkonzert der Jugend

Das Jugendblasorchester „Windstärke 08“, ein Kooperationsprojekt der Musikschule Mannheim und der Musikvereinigung Neckarhausen, möchte Sie am Sonntag, 21.07.2019, ab 17.00 Uhr, zum Konzert in den Schlosshof in Neckarhausen einladen.

Auch die Bläserklassen werden vorgestellt.

Bei schlechtem Wetter findet das Konzert in der Eduard-Schläfer-Halle statt.

Termine:

Freitag, 12.07.2019, 20.00 Uhr: Probe Hauptorchester; 17.15 Uhr: Probe „Windspiel“ (Elementarblasorchester); 18.10 Uhr: Probe „Windstärke 08“ (Jugendblasorchester).

Besuchen sie unsere Website

Unsere Website wird ständig aktualisiert. Schauen Sie doch mal vorbei. Sie finden dort alles über unseren Verein, seine Auftritte, Termine und andere Veranstaltungen.

Homepage: www.mv-neckarhausen.de



Sängereinheit 1867 Edingen e.V.

Freundschaftssingen in Sandhausen.

Gut präsentiert haben wir uns mit den Liedern „Halleluja“ von Cohen, Weit, weit weg von Hubert von Goisern und Aber Dich gibt's nur einmal für mich“ als gemischter Chor am Samstag, 06.07.2019 beim Sängerfest in Sandhausen. In einer gut gekühlten Halle machte das Singen auch Spaß.

Chorproben

Unsere Chorproben finden nun wieder regelmäßig zu den üblichen Zeiten statt. Männerchor donnerstags ab 18.30 Uhr, Frauenchor anschließend um 19.30 Uhr. Schnuppern Sie doch mal bei beiden Chören rein. Wir freuen uns auf jeden interessierten Sänger/in.

Unser Sommerfest...

...findet am 27.07.2019, ab 14.00 Uhr, rund um den „Friedrichshof“ statt. Wir möchten schon heute alle aktiven Sänger/innen, fördernde Mitglieder, Freunde der Sängereinheit sowie die Bevölkerung aus Edingen-Neckarhausen und Umgebung recht herzlich einladen.

Für Kaffee und Kuchen, sowie Gegrilltem und allerlei alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke ist gesorgt. Ebenso kommt auch die musikalische Unterhaltung nicht zu kurz. Also auf geht's zur Sängereinheit.

Homepage: www.saengereinheit-edingen.de



Gesangverein Neckarhausen

„Rund ums Schloss“ am 13. und 14. Juli

Auch in diesem Jahr wollen wir unsere Gäste mit Spezialitäten verwöhnen. Dazu haben wir unseren beliebten Wurstsalat sowie den traditionellen Schweinepfeffer mit Knödel sowie Paprika- und Käsewürste auf die Speisekarte gesetzt. Auch servieren wir sonnenverwöhnte Weine

aus Ruppertsberg und für die Liebhaber eines guten Bieres nach dem Deutschen Reinheitsgebot zapfen wir ein frisches Eichbaum Weizenbier und Pils vom Fass. Natürlich gibt es auch Gutes aus der regionalen Küche: Denn was wäre ein „Rund ums Schloss“ ohne traditionellen Odenwälder „Handkäse mit Musik“ oder die vielen von unseren Sängerfrauen und Sängerinnen gebackenen Kuchen und Torten.

Technischer Hinweis zu „Rund ums Schloss“

Um das größte Fest in unserer Gemeinde zu einem guten Erfolg werden zu lassen und unsere Gäste zu deren vollsten Zufriedenheit bewirten zu können, sind viele fleißige Helferinnen und Helfer beim Auf- und Abbau sowie in der Bewirtung vonnöten.

Der Aufbau startet am morgigen Freitag um 15.00 Uhr im Schlosshof und wird am Samstag um 9.00 Uhr fortgesetzt. Der Abbau startet unmittelbar nach Ende des Festes am Sonntagabend.

Bitte teilen Sie, falls noch erfolgt, Ihre Zusagen zur Mithilfe unserem 1. Vorsitzenden Sven Betzold und unserer Kassiererin Heike Seitz mit.

Chorproben in den nächsten Wochen

Der Männerchor trifft sich am Dienstag, 16.07.2019, um 19.45 Uhr, im „Kleintierhof“ (Neckarstraße) zur Probe.

Die Sängerinnen und Sänger von „Rocks2together“ proben wieder am Montag, 15.07.2019, um 19.30 Uhr, im Vereinsheim.



Arbeitersängerbund Frauenchor 08 e.V. Neckarhausen

Auftritt beim ökumenischen Gottesdienst

Am kommenden Sonntag, 14.07.2019 findet beim Gemeindefest „Rund ums Schloss“ der ökumenische Gottesdienst statt. Unser Chor gestaltet den Gottesdienst mit einigen Liedvorträgen mit.

Treffpunkt für die Sängerinnen in Sängerkleidung ist um 9.15 Uhr am Eingang zum Schloss.

Chorprobe

Ab sofort sind Probenferien. Die erste Probe nach den Ferien wird rechtzeitig im AMB bekannt gegeben.



Chorprobe fällt aus!

Die Probe am Freitag, 12.07.2019 entfällt wegen einer zeitgleich stattfindenden Sonderveranstaltung unsererseits.

Facebook: www.facebook.com/ChorPop21



Rhein-Neckar-Bigband mit Sitz in Edingen- Neckarhausen

„Rund ums Schloss“

Die Big Band wird am Samstag, 13.07.2019 zum ersten Mal bei der Eröffnung des Gemeindefestes „Rund ums

Schloss“ auftreten. Die Eröffnung des Festes wird gegen 16.00 Uhr auf der Schlossterrasse sein.

Wir hoffen auf schönes Wetter, zahlreiche Gäste und wünschen allen Beteiligten viel Erfolg.

Derzeit studieren wir neue Songs ein. Die Songs werden ganz ohne Termindruck „Step by Step“ einstudiert. Musiker die immer schon gerne in einer Big Band mitspielen wollten, bietet sich jetzt die Gelegenheit uns zu unterstützen. Eine lustige Truppe mit einer tollen Stimmung wartet auf Sie.

Wir treffen uns immer montags um 19.30 Uhr im Musiksaal der Pestalozzi-Schule Edingen.

Kontakt:

Alfred Bormann, Telefon: 06203/2615

Homepage: www.ABO-Web.de



Jedermanns-Schießen bei der SG Tell am 21. Juli

Und wir machen schon seit Jahren sehr erfolgreich mit. Bitte zeitnah bei Andrea Koch anmelden, damit wir wissen wer mitschießt und wie viele Gruppen wir einteilen können. Die Startgebühr zahlt unser Verein.

Traut Euch, es macht wirklich sehr viel Spaß. Die SG Tell sorgt an diesem Tag nicht nur für die bewährte Organisation, sondern auch für eine reich gefüllte Kuchentheke sowie weitere Speisen und Getränke; für gute Stimmung sorgen dann wir.

„Lecker aufs Land“ wird wiederholt

Beim RBB (nicht SWR) werdend die Folgen von letztem Jahr noch einmal ausgestrahlt. Immer um 14.00 Uhr und zwar am 12.07., 15.07., 16.07. (da ist Andrea Koch die Gastgeberin), 17.07., 18.07. und das Finale ist am 22.07.2019.

Alle unsere Termine sind auf der Homepage nachzulesen.

Homepage: www.landfrauen-edingen.de



Einladung für unsere Mitglieder

Unser diesjähriges Sommerfest findet am 15.07.2019 bei Gisela Bühler ab 19.00 Uhr statt. Wir wollen wieder gemütlich in ihrer Scheune sitzen und uns bei gutem Essen und netter Gesellschaft ein paar schöne Stunden machen. Bitte denken Sie daran, Ihr Geschirr mitzubringen.



Vorbereitungsarbeiten fürs Gockelfest

Am Samstag, 13.07.2019 treffen wir uns nochmals um 9.00 Uhr zu Aufräum- und Vorbereitungsarbeiten für das Gockelfest. Der Aufbau beginnt am Mittwoch, 17.07.2019 um 14.00 Uhr. Weiter geht es am Donnerstag, 18.07.2019. Am Freitagmorgen werden Hähnchen geputzt und noch

weitere Ausbauarbeiten vorgenommen. An allen Tagen bitten wir um zahlreiches Erscheinen, damit das Gockelfest auch dieses Jahr ein voller Erfolg werden kann.

Auf zum 51. Edinger Gockelfest

Am Freitag, 19.07.2019 ab 17.00 Uhr ist es wieder soweit: Dann gibt es sie wieder, unsere bekannt leckeren Hähnchen. Weiter geht es am Samstag, 20.07.2019 ab 16.00 Uhr und am Sonntag, 21.07.2019 ab 10.00 Uhr.

Natürlich können Sie die Göckel auch mit nach Hause nehmen. Neben Bier vom Fass, Wein und antialkoholischen Getränken bieten wir Ihnen zudem noch Pommes, heiße Wurst und Fischbrötchen an.

An allen drei Tagen können Sie die Festzeltatmosphäre bei Live-Musik genießen.

Wir laden Sie alle Recht herzlich ein - bei hoffentlich schönem Wetter - mit uns auf der Kleintierzuchtanlage im Sport- und Freizeitzentrum zu feiern.



Verein der Vogelfreunde Neckarhausen

Einladung zum Sommerfest

Am Sonntag, 21.07.2019 findet ab 10.00 Uhr in unserem Vereinsheim in der Rudolf-Diesel-Straße in Edingen-Neckarhausen unser diesjähriges Sommerfest statt.

Wir bieten Spezialitäten vom Grill, Bier vom Fass sowie Kaffee und Kuchen (selbstgebacken).

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Vorbereitungen Sommerfest

Da im Vorfeld des Sommerfestes im Vereinsheim und auf dem Gelände noch diverse Arbeiten zu erledigen sind, treffen wir uns am 12.07.2019 um 14.00 Uhr zur Reinigung der Räumlichkeiten (Frauen) und am 13.07.2019 um 10.00 Uhr für Arbeiten im Außenbereich.

Helfer und Helferinnen sind wie immer willkommen.

Aufbau Sommerfest

Zum Aufbau für das Sommerfest treffen wir uns am Freitag, 19.07.2019 um 9.00 Uhr am Vereinsheim.

Auch hier brauchen wir jeden Helfer.

Kontakt:

Rolf Feuerstein, Telefon: 06203/794674

Klaus Dietz, Telefon: 06203/13897



Anglerverein e.V. Edingen

Die Edinger Angler trauern um Edgar Albrecht

Der Anglerverein Edingen trauert um sein Ehrenmitglied Edgar Albrecht, der am Mittwoch, 03.07.2019 im Alter von 92 Jahren verstorben ist.

1967 trat Edgar Albrecht als begeisterte Angelsportler in unseren Verein ein. Über viele Jahre hinweg übernahm er als Sportwart Verantwortung und übernahm nach dem Tod von Wilhelm Brenner das Amt des 1. Vorsitzenden, dass er 1992 an Egon Reinle übergab.

Seinem Hobby – dem Fischen – blieb er auch weiterhin treu und zog so manchen „dicken Fisch“ an Land; 1978 und 1981 konnte er bei den traditionellen Backfischfesten als Fischerkönig gekrönt werden.

Ab dem Jahre 1983 drehte sich im Verein alles um die Errichtung des neuen Anglerheims am Neckarufer. Edgar Albrecht war sowohl in verantwortlicher Position wie auch - mit zahlreichen weiteren Vereinsmitglieder - tatkräftig an der Verwirklichung dieses ambitionierten Projekts beteiligt. Seine vielzähligen Verdienste für den Verein einzeln aufzuzählen würde ihm nicht gerecht werden; die höchste Vereinhonoreurung – die Ehrenmitgliedschaft – wurde ihm 2003 angetragen.

Der Anglerverein Edingen verliert mit Edgar Albrecht ein verdientes Mitglied der Edinger Anglerfamilie.

Unsere Aufrichtige Anteilnahme und unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Der Anglerverein Edingen wird Edgar in bester Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Jugendzeltlager

Unsere Jugendabteilung verbrachte ein verlängertes Wochenende am See der Rhein-Neckar-Pachtgemeinschaft in St. Leon-Rot (Graf-See). Die Jugendlichen aber auch die Erwachsenen freuten sich schon lange auf diesem Termin. Am letzten Wochenende war es dann endlich wieder soweit und am Freitagnachmittag begann für zehn Jungangler und deren Betreuer das in den letzten Jahren zum Saison-Highlight gewordene Jugendzeltlager.

Sofort nach Ankunft wurden die Schlafplätze hergerichtet und die Zelte aufgebaut sowie die mitgebrachten Utensilien zur Verpflegung untergebracht. Danach ging es endlich zum Auswerfen der Angeln und der Angelkurzurlaub am See hatte begonnen.

Den Freitagabend verbrachten alle Teilnehmer gemütlich in geselliger Runde am Lagerfeuer. Stockbrot und Bratwürste durften nicht fehlen. Viele angelten bis Einbruch der Dunkelheit, einige wenige hielten sogar bis in den frühen Morgen durch. Das Wetter blieb durchgehend sonnig und war sehr warm und bei 32 Grad waren die schattigen Angelplätze sehr beliebt. Dafür blieb es nachts angenehm mild. Nur gegen Abend plagten die Stechmücken, aber wozu gibt es Mückenspray.

Die Beißlaune der Fische, ließ tagsüber zu wünschen übrig. Aber am Ende konnten trotzdem einige kapitale Karpfen bis 10kg gelandet werden. Viele Teilnehmer hatten noch nie einen so großen Fisch gesehen. Auch konnten ein paar kleine Schleien gefangen werden. Im Neckar gibt es so gut wie keine Schleien mehr.

Natürlich verflog die Zeit wie im Fluge und das Wochenende war viel zu schnell vorbei. Am Sonntagmittag gegen 14 Uhr wurde das Jugendzeltlager beendet und die Heimreise angetreten. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass das Zeltlager wieder ein unvergessliches Erlebnis und ein wunderschönes, erholsames und vergnügliches Wochenende war.

An dieser Stelle auch wieder ein besonderes Dankeschön an die Jugendleiter, Betreuer allen voran Dieter Schläfer, Fabian Straubmüller, Felix Albrecht und Dominik Lemberger. Nicht vergessen dürfen auch die fleißigen leidenschaftlichen Köche, die viele Stunden an Grill und Herd verbracht haben und die Teilnehmer mit Leckereien umsorgt haben.

Nun heißt es warten auf das nächste Jahr bis es wieder heißt: „Jugendzeltlager am Grafsee!“

Königsangeln

Am Sonntag, 14.07.2019 ermittelt der Anglerverein Edin-

gen den neuen Fischerkönig. Möglichst alle aktiven Angler sollten an der Veranstaltung teilnehmen, damit unser traditionsreichstes Vereinsfischen den würdigen Rahmen erhält. Achtung: Verlosung der Plätze ist bereits um 6.00 Uhr am Anglerheim. Geangelt wird von 7.00 bis 10.00 Uhr in Edingen.

Wir sind Online!

Der Anglerverein Edingen ist auch in den Sozialen Medien auf „Facebook“ für Sie da. Wir informieren aktuell über unser Vereinsleben und den Angelsport... auch ohne Registrierung bzw. Anmeldung.

Facebook: www.facebook.com/Anglerverein-Edingen-eV.

BSV

Behindertensportverein Edingen-Neckarhausen e.V.

Reha-Sport

Am Freitag, 12.07.2019, 19.00 Uhr, Hallengymnastik in der Eduard-Schläfer-Halle.

Am Montag, 15.07.2019, steht das Freizeitbad für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung. Schwimmen und Wassergymnastik werden verlegt ins Kleinhallenbad der Pestalozzi-Schule in Edingen, Beginn 19.30 Uhr. Die Reha-Gruppen werden an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Am Freitag, 19.07.2019, 19.00 Uhr, Hallengymnastik in der Eduard-Schläfer-Halle.

Sommerfest

Am Freitag, 26.07.2018 findet das Sommerfest für Mitglieder und deren Begleitpersonen in der Kleingartenanlage Neckarhausen statt, Beginn: 18.00 Uhr. Die Anmeldeliste liegt ab sofort vor den Übungsstunden aus.



Boule-Club Edingen-Neckarhausen e.V.

Landesmeisterschaft Jugend Doublette/Tireur

Am Samstag, 27.07.2019 richtet der BCEN die Landesmeisterschaft Jugend Doublette/Tireur aus.

Hierfür freuen wir uns über fleißige Helfer, Kuchenspenden und viele Zuschauer, die den Boule-Nachwuchs anfeuern und unterstützen.

Terminvorschau

20.07.2019, 13.00 Uhr: 37. Ortsmeisterschaft Doublette / 27.07.2019: Ba-Wü-Landesmeisterschaft Jugend Doublette/Tireur.

Trainingszeiten

Der BCEN trainiert jeden Mittwoch ab 15.00 Uhr und jeden Samstag ab 13.00 Uhr auf dem Boulodrome am Freizeitbad. Kugeln können durch den Verein gestellt werden. Interessierte sind jederzeit willkommen und zu einem „Schnuppertraining“ eingeladen.

Dienstags um 17.00 Uhr findet Training für Kinder und Jugendliche unter der Leitung von Gunter Mahler, Alexander König und Silke Lachenmeier auf dem Boulodrome statt.

Aufgrund der Pfingstferien findet aber am Dienstag, 18.06.2019 kein Training statt.

Homepage: www.boule-club.de



Schützengesellschaft „TELL“ Edingen 1902 e.V.

Ortsmeisterschaft 2019

Am 21.07.2018 findet im Schützenhaus Edingen wieder unsere alljährige Ortsmeisterschaft für Laienschützen statt.

Wir freuen uns heute schon auf eine rege Teilnahme und spannende Duelle.

Auch in diesem Jahr können sich unsere Gäste auf eine ansprechende Speisekarte und ein reichhaltiges Kuchenbuffet, das unsere Jugend organisiert freuen.

Wenn ihr also unsere Jugend mit einer Kuchen spende unterstützen wollt, bitte kurze Info an unsere Jugendleiterin Sabine Böttcher.

Aber auch die Preise für das Glücksscheiben-Schießen sind in diesem Jahr wieder dabei. Über Spenden hierzu sind wir natürlich überaus dankbar.



Schützengesellschaft 1937 Neckarhausen e.V.

Ortsmeisterschaften im Luftgewehr Schießen bei der Schützengesellschaft Neckarhausen-

Am 13. und 14.07.2019 finden wieder die Ortsmeisterschaften statt.

Austragungsort ist die Schießanlage der Schützengesellschaft im Schloss in Neckarhausen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner und Vereine von Neckarhausen. Mitglieder des Deutschen Schützenbundes, die in den letzten drei Jahren an Wettbewerben teilgenommen haben sind nicht startberechtigt.

Die Schießzeiten sind am Samstag von 14.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr.

Mannschaftsmeldungen: Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden. Bei Mehrfachmeldungen muss mindestens ein/e Schütze/in aus der vorherigen Mannschaft ersetzt werden. Die Wertung erfolgt in den Kategorien Schüler (Jahrgang 2007 bis 2004) Jugend (Jahrgang 2003 bis 2001) Familien, Damen und Herren.

Wettkampfbedingungen: Die Gewehre stellt die Schützengesellschaft. Alle Schützen/innen dürfen aufgelegt schießen. Jeder abgegebene Schuss gilt. Munition und Versicherung sind in der Startgebühr enthalten. Es wird auf elektronische Scheiben geschossen. Alle Mannschaftsschützen/innen werden für die Einzelwertung berücksichtigt. Den Anweisungen der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Die Entscheidungen der Wettkampfleitung ist nicht anfechtbar. Schüler müssen die beigefügte Einverständniserklärung abgeben.

Mannschaftswertung: Mannschaft 3 Schützen/innen je Mannschaft Schusszahl Serie mit 15 Schuss/ Probeschießen max. 5 Schuss, Startgebühr Erwachsene/ Familien je Mannschaft 15,00 Euro Schüler/Jugendliche je Mannschaft 9,00 Euro Einzelwertung: Startpaket 15 Schuss Wettkampf + 5 Schuss auf Glücksscheibe Mannschaft 15,00 Euro, Erwachsene Einzel 5,00 Euro Schüler und

Jugendmannschaft 9,00 Euro, Einzel 3,00 Euro. Sieger ist die Höchste erreichte Ringzahl. Bei Gleichstand entscheidet die Zehntelwertung. Die Siegerehrung findet am Sonntag, 14.07.2019 gegen 19.00 Uhr statt. Die Gewinner erhalten Urkunden, Medaillen, Wanderpokale und schöne Sachpreise.

Wir wünschen „Gut Schuss“ und freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Erster Tennisclub Edingen-Neckarhausen

Einladung zum Sommerfest

Wir laden alle Freunde des Tennissports zum Sommerfest am Samstag, 27.07.2019 auf unsere „alte“ Tennisanlage hinter der Pestalozzi-Schule Edingen (Robert-Walter-Straße).

Dies wird unser letztes Fest an diesem Platz sein, denn wir bereiten ja aktuell den Umzug in die neugeschaffene Anlage beim Sport- und Freizeitzentrum vor. Näheres dazu erfahrt Ihr natürlich auch auf dem Sommerfest.

Wir starten um 13.00 Uhr mit einem Round-Robin-Turnier. Zum Abendessen um 18.00 Uhr wird uns Tenniskamerad Bernd Hund mit einer leckeren Lendenpfanne mit Pilzen verwöhnen.

Damit wir den Tag mit Euch besser vorbereiten können, bitten wir um Eure Teilnahmezusage (Sport & Essen) bis zum 20.07.2019.

Eine offizielle Einladung geht Euch noch in den nächsten Tagen zu.

Interesse am Jugendtraining?

Jugendliche, die Interesse am Training haben, melden sich bitte direkt bei Patrick Vögele, E-Mail: patrick_voegele@web.de, um Näheres zu erfahren bzw. einen Termin zu vereinbaren.

Jugendferienprogramm 2019: Einladung zum Tennis-Schnupper-Training!

Am Freitag, 16.08.2019 laden wir alle Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren zu einem Tennis-Schnupper-Training von 9.00 bis 12.30 Uhr auf die neue Tennisanlage beim Sport- und Freizeitzentrum ein.

Sportschuhe, Sportkleidung und - soweit vorhanden - Tennisschläger solltet ihr mitbringen. Für Verpflegung sorgen wir.

Anmeldungen bitte bis zum 09.08.2019 bei der Gemeinde, Telefon: 06203/88238, bitte nicht vergessen.



SG Fußball DJK/Fortuna Edingen-Neckarhausen

Rothaus-Kreispokal ausgelost

Am Samstag, 06.07.2019 wurde im Clubhaus der SpVgg Wallstadt der diesjährige Kreispokal ausgelost. Die 1. Mannschaft der DJK/Fortuna bekommt es in der 1. Runde mit dem TSV Sulzbach II zu tun. Unsere 2. Mannschaft trifft zuhause auf die TSG Lützelsachsen II. Die 1. Runde wird am Sonntag, 04.08.2019 ausgespielt. Die zweite Runde wird dann direkt eine Woche später ausgespielt. Sollte unsere 1. Mannschaft die erste Runde überstehen, geht es zum Sieger aus VfL Hockenheim II / RW Rheinau II. Die 2. Mannschaft würde dann auf den Sieger aus SV Altlußheim II / SC Olympia Neulußheim treffen.

Vorbereitung gestartet

Bei der 1. und 2. Mannschaft startete vor einigen Tagen die Vorbereitung auf die neue Saison. Unsere 1. Mannschaft startete am vergangenen Dienstag in die Vorbereitung, unsere 2. Mannschaft startete bereits am 22.06.2019. Unsere 3. Mannschaft, die PM, startet etwas später in die Vorbereitung auf die diesjährige PM-Runde.

Ergebnis

FC Badenia Hirschacker – DJK/Fortuna II 3:2 (0:1 Ceküç 40. Min., 2:2 Aykut Capkin 78. Min.)

Vorschau

Samstag, 13.07.2019, 13.00 Uhr: FC Rot – DJK/Fortuna I; 13.00 Uhr: SV Schriesheim II – DJK/Fortuna II / Sonntag, 14.07.2019, 15.00 Uhr: FC Frauenweiler – DJK/Fortuna II / Dienstag, 16.07.2019, 19.30 Uhr: SC Reilingen – DJK/Fortuna I



Sportvereinigung FORTUNA

DJK-Fortuna Stammtisch

Erstmalig wollen wir einen Stammtisch bis zur ersten gemeinsamen Jahreshauptversammlung anbieten.

Hier dürfen und können alle kommen, die Interesse an den neuen Strukturen des Vereins haben. Ob Fragen, Bedenken oder Ideen, alles kann angesprochen oder nachgefragt werden. In loser Runde werden wir die anstehenden Themen aufnehmen und ein wenig diskutieren.

Geplant sind momentan zwei Termine, der 18.07. und am 24.07.2019 jeweils um 18.30 Uhr für eine Stunde. Also einfach am 18.07.2018 um 18.30 Uhr ins DJK-Clubhaus (Neckarstraße) kommen, hier machen wir den Startschuss um uns besser kennen zu lernen und die ersten Themen zu sammeln.

Für den zweiten Termin geben wir noch Ort und Zeiten bekannt.



DJK 1912 Neckarhausen

„Rund ums Schloss“

Auch dieses Jahr laden wir wieder alle Dorffestbesucher zu uns ins DJK-Zelt ein. Für Speisen und Getränke ist wie gewohnt ausreichend gesorgt und bei schönem Wetter bieten unsere Sonnenschirme im Schlossgarten eine gemütliche Atmosphäre.

Kinder und Jugendliche können sich im Soccerfeld austoben.

Jetzt schon ein herzliches Dankeschön den zahlreichen Helfer die ihr Bestes für einen reibungslosen Ablauf geben und uns bewirten.

Fleißige Hände können sich gerne noch bei uns melden und uns unterstützen.

Ansonsten sehen wir uns bestimmt dieses Wochenende im DJK-Zelt im Schlosshof und wünschen allen Besuchern gemütliche und gesellige Stunden bei uns.

DJK Sporttage der Sportjugend in den Ferien

In den Ferien bietet die DJK Sportjugend allen Familien, Kindern und Jugendlichen in drei Tagen viele attraktive Sportarten zum Erleben an.

Am Freitag, 22.08.2019 Kajak fahren, am Samstag, 23.08.2019 werden wir Bogenschießen und am Sonntag, 24.08.2019 Klettern und vieles mehr.

Gebucht werden kann alles im Verbund oder einzeln angefragt. Als Übernachtungsmöglichkeiten stehen uns in Zuzenhausen Caravan oder Zelte zur Verfügung. Komplett werden die Tage 130,00 Euro/p.P. kosten und beinhalten das Programm, Unterkunft und Verpflegung.

Buchungen werden gerne unter der Telefon-Nummer: 06203/14888 angenommen. Auch Fragen zu den Tagen in Zuzenhausen im Mühlenhof oder einzelne Anfragen zu den Sportaktivitäten werden gerne angenommen. Wir werden ihnen dann eine genaue Ausschreibung zukommen lassen.

DJK Fortuna Stammtisch

Erstmalig wollen wir einen Stammtisch bis zur ersten gemeinsamen Jahreshauptversammlung anbieten. Hier dürfen und können alle kommen, die Interesse an den neuen Strukturen des Vereins haben. Ob Fragen, Bedenken oder Ideen, alles kann angesprochen oder nachgefragt werden. In loser Runde werden wir die anstehenden Themen aufnehmen und ein wenig diskutieren.

Geplant sind momentan zwei Termine, der 18.07. und 24.07.2019, jeweils um 18.30 Uhr, für eine Stunde.

Also einfach am 18.07.2018 um 18.30 Uhr ins DJK-Clubhaus (Neckarstraße) kommen, hier machen wir den Startschuss, um uns besser kennen zu lernen und die ersten Themen zu sammeln. Für den zweiten Termin geben wir noch Ort und Zeit bekannt.



FC Viktoria 08 Neckarhausen e.V.

1. Mannschaft: Testspiel: SV Friesenheim – FC Viktoria: 2:1 (1:1)

Im ersten Test der Saison 2019/2020 musste die 1. Mannschaft eine knappe Niederlage hinnehmen. Mit 22 Mann fuhr man in die Pfalz und wechselte zur Halbzeit einmal komplett durch. Neue Taktiken und das Integrieren der Neuzugänge waren dabei im Vordergrund. Das Tor für die Viktorianer erzielte Patrick Guida in der ersten Halbzeit.

„Rund ums Schloss“ vom 13. bis 14. Juli

Am Wochenende 13. und 14.07.2019 ist es wieder soweit: Die Neckarhäuser Vereine finden sich wieder „Rund ums Schloss“ ein um mit kulinarischen Spezialitäten die Bevölkerung zu verwöhnen.

Auch der FC Viktoria macht dieses Jahr an bekannter Stelle auf dem Schlossvorplatz wieder mit.

Mit groben Bratwürsten, Pommes frites, Curry-Wurst und Steaks vom Grill ist für jeden etwas dabei. Im Ausschank befinden sich die guten Biere der Brauerei Eichbaum.

Werbeinserate

Demnächst werden Verantwortliche des FC Viktoria auch wieder bei der Geschäftswelt in und um Neckarhausen vorstellig werden, um abzufragen wer wieder ein Inserat im „Viktoria Aktuell“ schalten möchte. Wie auch im Vorjahr, können wir ohne Mehrkosten alle Inserate in Farbe drucken lassen. Mit einer Auflage von 100 Heften pro Heimspiel (15mal pro Saison) erfreut sich das Stadionheft des FC Viktoria im Ort einer großen Beliebtheit. Gerne

können wir auch Werbeinserate auf unsere Homepage (über 30.000 Zugriffe pro Jahr) anbieten.

Werden auch Sie Sponsor des FC Viktoria. Weitere Informationen erhalten Sie von uns per E-Mail: info@viktoria-neckarhausen.de.

Testspiele (Änderungen vorbehalten):

FCV I: Samstag, 20.07.2019, 16.30 Uhr: FV Heiligenstein – FC Viktoria / Sonntag, 21.07.2019, 13.00 Uhr: FC Viktoria – FV 03 Ladenburg II / Mittwoch, 24.07.2019, 20.00 Uhr: ASV Feudenheim – FC Viktoria / Sonntag, 28.07.2019, 16.30 Uhr: FC Viktoria – FV 08 Hockenheim / Sonntag, 04.08.2019, 17.00 Uhr: Kreispokal 1. Runde / Sonntag, 11.08.2019, 17.00 Uhr: Kreispokal 2. Runde oder SG Viktoria Mauer

FCV II: Sonntag, 21.07.2019, 11.00 Uhr: FC Viktoria II – MFC 08 Lindenhof II / Samstag, 27.07.2019, 13.00 Uhr: Harmonia Waldhof – FC Viktoria II / Sonntag, 04.08.2019, 17.00 Uhr: Kreispokal 1. Runde / Samstag, 10.08.2019, 13.00 Uhr: ASV/DJK Eppelheim II – FC Viktoria II

Termine zur Vorbereitung von „Rund ums Schloss“:

12.07.2019, 10.00 Uhr: Aufbau „RuS“ / 13. & 14.07.2019: „Rund ums Schloss“ / 15.07.2019, 10.00 Uhr: Abbau „RuS“

Kontakt:

Tobias Hertel, E-Mail: info@viktoria-neckarhausen.de

Facebook: [facebook.com/ViktoriaNeckarhausen](https://www.facebook.com/ViktoriaNeckarhausen)

Homepage: www.viktoria-neckarhausen.de



Turnverein 1890 Edingen e.V.

Sommerlauf und LaufCup „Unterer Neckar“

Am vergangenen Samstag war es soweit, der TVE-Sommerlauf wurde zum 5. Mal ausgetragen. Über 280 Läuferinnen und Läufer ab dem Jahrgang 2012 waren dabei.

Der 10 Kilometer-Hauptlauf wurde von der TVE'lerin Katharina Grabinger gewonnen, die auch den Siegerpokal des LaufCups „Unterer Neckar“ 2019 entgegennehmen durfte. Die genauen Platzierungen können im Internet auf: www.br-timing.de nachgelesen werden.

Startnummern-bezogene persönliche Bilder der Teilnehmer/innen am TVE-Sommerlauf stehen auf der Website: <https://go4it-foto.de/> kostenlos zum Download bereit.

Perfekt organisiert wurde das Ganze von Werner Piva, Allyn Raw und Hajo Remmers, die es auch wieder geschafft haben, eine große Helferschar zu mobilisieren, ohne die dieses tolle Ereignis nicht möglich gewesen wäre.

Sommerfest der Abteilung Ski & Board am Freitag, 26. Juli, 19.00 Uhr, am Steinernen Tisch

Wir laden alle Teilnehmer von Fitmix, Indiacca, Nordic Walking, Skifreizeiten und Wanderfreizeiten zum Sommerfest ein.

Dieses Jahr gibt es halbe Göckel, daher benötigen wir eure Anmeldung bis zum 12.07.2019. Anmeldung bei Stephanie Schöfer, Telefon: 06203/85432 (ab 18.00 Uhr), E-Mail: stephanie.schoefer@t-online.de. Zur Deckung der Kosten wird ein Beitrag von 10,00 Euro erhoben.

Um das Organisationsteam zu entlasten, freuen wir uns über eine Salat-, Kuchen oder Dessertspende. Ebenso freuen wir uns über Helfer/innen beim Auf- und Abbau.

Bitte gebt dies bei eurer Anmeldung zum Sommerfest mit an. Teller, Besteck, Gläser bitte selbst mitbringen. Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit euch.

Neuer Yoga-Kurs mittwochs ab 11. September

Bei ausreichend Anmeldungen wird es ab 11.09.2019 mittwochs von 18.00 bis 19.30 Uhr im Fitnessraum einen neuen „Hatha-Yoga“-Kurs geben. Der Kurs wird von Csilla Staudinger geleitet und umfasst zehn Einheiten-Für den Kurs gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen sowie die Kursgebühren von 40,00 Euro für TVE-Mitglieder / 90,00 Euro für Nichtmitglieder.

Eine Voranmeldung ist erforderlich und über die TVE-Geschäftsstelle, E-Mail: info@turnverein-edingen.de, Telefon: 06203/85353, möglich.

Abteilung Handball: 90 Jahre „Handball mit Biss“



Bild: Häfner

Wenn die „Edinger Haie“ feiern... dann richtig!

Am vergangenen Samstag feierte die Handball-Abteilung ihr 90jähriges Handballjubiläum mit einem gemeinsamen Fest im Sport- und Freizeitzentrum.

Kurzum: es war ein gelungener Sommerabend bei dem man viele alte und neue Handballgesichter antreffen konnte. Dabei lebte Handballhistorie wieder auf und auch hoffnungsvolle Blicke wurden in die Zukunft gerichtet.

Ein ausführlicher Bericht folgt noch.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten, Helferinnen und Helfern, Spielerinnen und Spielern, Gästen und Freunden des Handballsports für diesen tollen Abend; es war uns eine Freude.

Kontakt:

TVE-Geschäftsstelle, Hauptstraße 4, Telefon: 06203/85353, E-Mail: info@turnverein-edingen.de / Öffnungszeiten: montags 19.15 bis 20.30 Uhr und dienstags 11.30 bis 13.00 Uhr

Homepage: www.turnverein-edingen.de



Turnverein 1892 Neckarhausen e.V.

„Rund ums Schloss“

Es ist wieder soweit: Am 13. und 14.07.2019 veranstalten die örtlichen Vereine das über die Ortsgrenzen hinaus und seit Jahrzehnten bekannte und beliebte Gemeindefest „Rund ums Schloss“.

Der Turnverein ist wieder am gewohnten Platz vertreten und lädt die Bevölkerung recht herzlich zum Besuch ein. Der Wirtschaftsausschuss wird sich wieder große Mühe

geben und wie alljährlich die geschmackvollen Gerichte anbieten. Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr wird wieder Flammkuchen angeboten. Außer den üblichen Getränken werden verschiedene Biere vom Fass ausgeschenkt.

Kommen sie in das TVN-Zelt und erleben sie ein paar schöne Stunden beim Turnverein.

Homepage: www.tvn-neckarhausen.de

ANZEIGEN



Herzlichen Glückwunsch

Sophie

*zu deinem Abitur
mit der Traumnote*

1,0

*Wir sind sehr Stolz auf dich,
du machst deinen Weg.*

Deine Großeltern Hannelore und Edgar

Wohnung in Edingen ab September zu vermieten!

5 ZKB, Gäste-WC, großer Balkon, im 1. OG eines 3-Familienhauses, 126 qm, Miete kalt 880,- € + NK 200,- €, Carport oder Garage vorhanden. **Kontakt: 0173/7367278**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **01.07.2019** habe ich das **Amt als bevollmächtigter Schornsteinfeger** von Herrn Klaus Joos übernommen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und stehe Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Meine Kontaktdaten:

Schornsteinfegermeister & Gebäudeenergieberater (HWK) Dennis Fehringer, Zedernstraße 67, 68542 Heddesheim, Telefon: 0151/43210139, E-Mail: dennis.fehringer@googlemail.com

Grüße aus Heddesheim

*Ihr Bezirksbevollmächtigter Schornsteinfeger
Dennis Fehringer*

• Abfluss verstopft •

Björn Joho Rohr- Industrie- und Kanalreinigung

Einbau von Rückschlagklappen u. Rückflussverhinderer

☎ 06203/12179 oder

☎ 0172/6228152 oder 0173/3111873

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde

Impressum:

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN

Herausgeber:

Gemeinde Edingen-Neckarhausen
Hauptstraße 60
68535 Edingen-Neckarhausen
Telefon: 06203/808-0
E-Mail: info@edingen-neckarhausen.de

Homepage:

www.edingen-neckarhausen.de

Verantwortlich für den textlichen Teil:

Bürgermeister Simon Michler o.V.i.A.

Allgemeine Hinweise:

Das von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen herausgegebene Amtliche Mitteilungsblatt dient in erster Linie der Veröffentlichung sämtlicher amtlicher Bekanntmachungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

Ferner für sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde sowie anderer Behörden, die im Interesse der Aufgabenerfüllung und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten hilfreich und geeignet sind.

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen veröffentlichten Texte der Kirchen-, Religions- und Glaubensgemeinschaften, der Parteien, Fraktionen und weiterer politisch motivierter Organisationen sowie der örtlichen Vereine und Gruppierungen geben die Meinung der jeweiligen und ausgewiesenen Einsender, nicht die der Redaktion (Gemeinde) wieder.

Die Inhalte des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Edingen-Neckarhausen sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung bzw. Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte, insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Speicherung – gleich auf welchem Trägermedium und in welcher technischen Ausgestaltung – ist ohne ausdrückliche Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers nicht zulässig.

Rechtsgrundlage:

Richtlinien für das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 14.02.2007
Formatierungsvorgaben für die Berichterstattung im Amtlichen Mitteilungsblatt (Stand: 14.02.2007)

Redaktion:

Klaus Kapp, Telefon: 06203/808205

Redaktionsadresse:

E-Mail: mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de

Redaktionsschluss:

Dienstag, 10.00 Uhr (*Sonderregelungen bei Feiertagen*)

Verantwortlich für den Anzeigenteil, Druck & Vertrieb:

Knopf GmbH.
Flößerstraße 6, 68535 Edingen-Neckarhausen
Geschäftsführer: Jürgen H. Knopf

Homepage:

www.knopf-druck-media.de

Anzeigenredaktion:

Jürgen Naas, Telefon: 06203/9583444,
Fax: 06203/81711, E-Mail: post@knopf-druck.de

Anzeigenschluss:

Dienstag, 14.00 Uhr (*Sonderregelungen bei Feiertagen*)

Bezugsgebühr

01.01.2019 bis 31.12.2020

32,00 Euro / Print/50x

39,00 Euro / Print & Digital

21,00 Euro / Digital

Druckausführung:

M+M Druck GmbH.



Bedruckstoff:
BD seidenmatt
h'frei weiß, 90 g/m²
100% PEFC certified/GFA

„Amtliches Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen

BESTELLSCHEIN (bitte Angeben bei Neubestellung oder Änderung des Mediums)

Ich/Wir bestelle(n) hiermit das „Amtliche Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen zum derzeit jährlichen Bezugspreis von 32,- € – (einschl. Trägerlohn - Print-Ausgabe) – 21,- € Digital- Ausgabe – 39,- € Kombi-Ausgabe (Print- u. Digital-Ausgabe).

Das „Amtliche Mitteilungsblatt“ erscheint regelmäßig wöchentlich donnerstags.

Lieferung ab

Vor- und Zuname

(bitte in Druckbuchstaben schreiben)

Straße und Hausnummer

- Der Betrag von 32,- € (Print-Ausgabe – Papierform) wird abgebucht.
- Der Betrag von 21,- € (Digital-Ausgabe – PDF-Datei) wird abgebucht.
- Der Betrag von 39,- € (Papierform und zusätzlich PDF-Datei) wird abgebucht.

Bei Rückfragen unsererseits können Sie hier Ihre Tel.-Nr. eintragen.

Bei Kombi- oder Digital-Ausgabe bitte hier die E-Mail-Adresse eintragen.

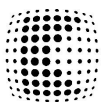
Bankeinzugsverfahren: Die Bezugsgebühr beträgt jährlich (ab 01.01.19)

- 32,00 € (Print-Ausgabe) **50 AMB-Ausgaben in Papierform**
- 21,00 € (Digital-Ausgabe) **50 AMB-Ausgaben in Form einer PDF-Datei (E-Mail-Versand)**
- 39,00 € (Kombi-Ausgabe) **50 AMB-Ausgaben in Papierform und zusätzl. in einer PDF-Datei (E-Mail-Versand)**

Füllen Sie bitte den Abbuchungsauftrag aus und senden ihn an uns. Abbuchung erfolgt jeweils im Januar. Wir erledigen alles andere für Sie.

- Wenn Sie uns schon einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, gilt dieser bis auf Widerruf.
- Bitte geben Sie uns Kontoänderungen rechtzeitig (spätestens 3 Wochen) vor dem 15. Januar des laufenden Jahres bekannt.
- **Kosten für evtl. Rücklastschriften** wegen aufgelöster Konten (bis zu 8,- €), **trägt der Abonnent.**
- Bitte denken Sie an Um- oder Abmeldung bei Umzug oder Trauerfall, das spart Ihnen Kosten.

SEPA-Lastschrift für die Bezugsgebühr des „Amtl. Mitteilungsblatt“ wird nur 1 x jährlich im Januar abgebucht.

Name / Vorname / Straße / PLZ / Ort (bitte in Druckbuchstaben schreiben)	
Zahlungsempfänger	<div style="text-align: center;">  KNOPF GmbH </div> <div style="font-size: small; margin-top: 5px;"> 68535 Edingen-Neckarhausen, Flößerstraße 6 Industriegeb.-Nord, Tel.: (0 62 03) 9 58 34 44 Fax: (0 62 03) 8 1 7 1 1 E-Mail: post@knopf-druck.de </div>
Name des Kreditinstituts	Hiermit bitte ich/wir Sie, von dem Zahlungsempfänger für mich/uns bei Ihnen eingehender SEPA-Lastschrift (gilt nur für die Bezugsgebühr) zu Lasten meines/unseres Kontos einzulösen. Sollte sich die Konto-Nr. ändern verpflichte ich mich dieses rechtzeitig mitzuteilen, ansonsten trage ich die anfallenden Kosten.
IBAN	Dieser Auftrag ist widerruflich.
BIC	Auf eingehende Lastschrift werden Teilzahlungen nicht erbracht.
	Unterschrift Ort, Datum

Herzlichen Dank sagen wir allen,
die uns beim Tode meines Vaters und meines Bruders

Ulrich Schara

mit ihrer Teilnahme an der Trauerfeier,
mit Worten, Briefen und Blumengrüßen
beigestanden und Trost gespendet haben.

Peter Hoefle

Joachim Schara

Edingen-Neckarhausen, im Juli 2019

*Von guten Mächten wunderbar geborgen,
erwarten wir getrost, was kommen mag.
Gott ist bei uns am Abend und am Morgen
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.
(Dietrich Bonhoeffer)*

Traurig nehmen wir Abschied von

Edgar Albrecht

* 08. Februar 1927 † 03. Juli 2019

Anni Albrecht
Jürgen und Ursula Meyers

Die Trauerfeier findet am Mittwoch den 17. Juli 2019
um 14.30 Uhr in der Trauerhalle auf dem Friedhof in
Edingen statt. Die Beisetzung der Urne erfolgt zu
einem späteren Zeitpunkt anonym.
Kondolenzliste liegt auf.

Tradition in Ihren Diensten
Vertrauen seit über 50 Jahren

Bestattungshaus

Edingen- Neckarhausen

Kurz-Feuerstein • Schreinerei Gärtner • Schreinerei Ding
0 62 03 - 6 38 77 0 62 03 - 8 56 22 0 62 03 - 8 10 38

Tag und Nacht für Sie erreichbar auch an Sonn- und Feiertagen
Annahmestelle für Edingen und Neckarhausen.
Hauptstraße 74 -neben Rathaus Edingen-
www.kurz-feuerstein.de



stock

bestattungen

Familienunternehmen seit 1813

Sie haben einen Trauerfall? Dann rufen Sie uns an.

Wir sind Tag und Nacht auch an Feiertagen
für Sie erreichbar! Telefon: 0 62 03 / 23 39

Stock Bestattungsinstitut e.K.

Am Neckardamm 4 · 68535 Edingen-Neckarhausen

Tel.: 0 62 03 / 23 39 · www.bestattungsinstitut-stock.de



Viktoria-Gaststätte

68535 Edingen-Neckarhausen · Porschestraße 17
Telefon 06203-14208

Am Samstag 13. und Sonntag 14.07. geschlossen

Am Dienstag 16.07.

Hacksteak

*gefüllt mit griechischem Weichkäse
Pommes frites und Salat*

Am Mittwoch 17.07.

Rumpsteaktag

Pommes frites und Salat 14.50 Euro

Am Donnerstag 18.07.

Schnitzeltag Wiener Art

Pommes frites und Salat 10,- Euro

Fernseh - HUFT

Fernseh – Satellitenreparatur
Verkauf und Reparatur · ☎ 8 24 51



Holzbau
Zimmerei
Dachfenster
Dachsanierung
Carports – Pergolen

Dachsanierung
& Holzbau
ZIMMER
GMBH

Flößerstraße 10
68535 Edingen-Neckarhausen
Telefon: 06203 - 839669
Mobil: 0170 - 3024710
info@dachsanierung-zimmer.de

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde



Ferienprogramm

Edingen-Neckarhausen

von 28. Juli bis 10. September 2019

ANMELDUNGEN
ab 05.07.2019

 **06203 808238**

Aufgrund des zu erwartenden, hohen Meldeaufkommens bitten wir schon jetzt für etwas längere Wartezeiten um Verständnis – Besten Dank!

 Gemeinde Edingen-Neckarhausen
Hauptstraße 60
68535 Edingen-Neckarhausen

Kontakt:
Samantha Crescentini
Telefon: 06203 808238
E-Mail: samantha.crescentini@edingen-neckarhausen.de



Schützengesellschaft Tell Edingen
1902 e.V.



Ortsmeister 2019

im Luftgewehr-Schießen der Laienschützen gesucht!

Sonntag
21.07.2019
10:00 – 16:00 Uhr
im Schützenhaus am Messplatz

Siegerehrung 17:00 Uhr
Jugend-, Einzel- und Mannschafts-Wertung!

Es erwartet Sie ein attraktives Preisschießen, unterstützt von unseren örtlichen Gewerbetreibenden.



SG „Tell“bei uns geht was!!



EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde

OPEN-AIR KINO

BENEFIZ

EIN TICK ANDERS



Freitag 26. Juli 2019

Einlass ab 19:00 Uhr
Schlosshof Neckarhausen
bei Regen:
Eduard-Schläfer-Halle
Band: Lucky Mushrooms
Eintritt: 3 Euro

   **EDINGEN NECKARHAUSEN**
eine europäische Gemeinde

Sängereinheit 1867 Edingen e.V.



SOMMERFEST

Samstag, 27. Juli 2019
Beginn: 15.00 Uhr

Kaffee und Kuchen
Grill-Spezialitäten

im und um den Friedrichshof,
Anna-Bender-Straße, Edingen

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde



Gemeinde
Edingen-Neckarhausen

FERIENZEIT REISEZEIT



AUSWEISPAPIERE PRÜFEN!

Sie bereiten Ihren Urlaub vor und wollen verreisen?

Dann bitten wir Sie, auch Ihre Ausweise zu prüfen, ob diese noch gültig sind.

Sowohl Reisepässe wie Personalausweise können nicht verlängert, sondern müssen neu ausgestellt werden.

Die Bearbeitungszeit durch die Bundesdruckerei in Berlin dauert derzeit zwischen zwei und vier Wochen; in der Hauptreisezeit kann sich die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern.

Reiseunterlagen und Ausweispapiere rechtzeitig prüfen!

Reisepass und Personalausweis sind persönlich – bei den beiden Bürgerservicestellen in Edingen und Neckarhausen – zu beantragen.

Mitzubringen sind:

- ⇒ 1 Passbild (biometrietauglich) neuesten Datums
(Größe: 45 x 35 mm, farbig ohne Rand mit hellem Hintergrund)
- ⇒ alter Reisepass bzw. Personalausweis
- ⇒ 60,00 Euro Vorkasse (für Reisepässe ab 24 Jahren / Gültigkeit: zehn Jahre)
- ⇒ 37,50 Euro Vorkasse (für Reisepässe bis 24 Jahre / Gültigkeit: sechs Jahre)
- ⇒ 28,80 Euro Vorkasse (für Personalausweise ab 24 Jahren / Gültigkeit: zehn Jahre)
- ⇒ 22,80 Euro Vorkasse (für Personalausweise bis 24 Jahre / Gültigkeit sechs Jahre)
- ⇒ 13,00 Euro (für Kinderreisepass)
- ⇒ evtl. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde bzw. Stammbuch (je nach Familienstand)
- ⇒ evtl. Einbürgerungsurkunde o.ä.

Auch Kinder unter 16 Jahren benötigen für Reisen ins Ausland einen Ausweis

Welche Art Ausweis Sie benötigen, richtet sich nach dem Reiseziel. Informationen hierzu erhalten Sie u.a. im Reisebüro, Botschaft oder Konsulat oder im Internet unter: www.auswaertiges-amt.de.

Der Kinderreisepass kann von einem sorgeberechtigten Elternteil beantragt werden. Das Kind ist mitzubringen.

Mitzubringen sind:

- ⇒ Einverständniserklärung beider Elternteile
(bei Nicht-Verheirateten und Geschiedenen Vorlage des Sorgerechts)
- ⇒ Ausweise der Eltern
- ⇒ evtl. Geburtsurkunde
- ⇒ 13,00 Euro Vorkasse
- ⇒ 1 Passbild (dies ist auch für Kinder unter zehn Jahren vorgeschrieben; Größe: 45 x 35 mm; farbig, ohne Rand mit hellem Hintergrund; biometrietauglich)
- ⇒ 6,00 Euro Veränderungsaufkleber Kinderreisepass
- ⇒ wenn vorhanden alter Kinderausweis bzw. Kinderreisepass

**Bitte beachten Sie die Bearbeitungszeit
und beantragen Ihre Ausweise rechtzeitig!**

GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN

Das Team vom Bürgerservice berät Sie gerne persönlich oder auch telefonisch!

Zentrale Rufnummer: 06203/808210

Bürgerservice im Rathaus Edingen, Hauptstraße 60
Bürgerservice im Rathaus Neckarhausen (Schloss), Hauptstraße 389

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.15 Uhr
Mittwoch 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Homepage: www.edingen-neckarhausen.de





MENRAD
HEIZÖL DIESEL TANKREINIGUNG

Fon 0 62 03 / 32 26 • Fax 0 62 03 / 18 07 18

M. & K. Menrad • 68535 Edingen-Neckarhausen
Johann-Gutenbergstr. 2 • www.menrad-heizoel.de

Gartengestaltung Heidelberg
Baumpflege, Rasenneuanlage
Treppen- und Wegebau • Stein- und Pflasterarbeiten
Tel. 0 62 21/37 57 66 • Fax 0 62 21/37 57 67
69126 HD - Kühler Grund 4

KLEMMENT
Metallbau Rollladen
und Sonnenschutztechnik
Fon: 0 62 03 - 92 29 05 • info@klement-metallbau.de

MRS GmbH

• **Winterpreise** •
Wir sind ein zertifizierter Fachbetrieb!
 ▽ Schlosserarbeiten ▽ Reparatur-Eildienst
 ▽ Rollläden ▽ elektrische Antriebe u.v.m.
Rollladennotdienst • Balkongeländer aus Edelstahl
Markisen • Fliegengitter • Haustüren

SANITÄR HEIZUNG SPENGLEREI SOLAR

24 Stunden Notdienst

MAIER 

69123 Heidelberg • Wieblingen • Tel. 06221/831650

GARUFI GmbH
SCHREINEREI - BAUELEMENTE

- HOLZBÖDEN • TERRASSEN
- FENSTER • TÜREN • MÖBEL
- ROLLADEN • INNENAUSBAU
- REPARATUREN • MONTAGE

Saarburger Ring 1-3
68229 Mannheim
E-mail: garufi-gmbh@arcor.de

Telefon: 0621 / 48041044, Fax: 0621 / 48041045, Mobil: 0179 / 1351947
www.schreinerei-garufi.de

PARKETT NEUTARD
Parkettlegerbetrieb und Fachhandel für Parkett und Laminat

- Massivparkett
- Parkettrenovierung
- Fertigparkett
- Laminat
- Vinyl
- Kork
- Teppich

Besuchen Sie unsere Ausstellung

Öffnungszeiten
Mo.-Fr.: nach Vereinbarung
Sa.: 9.30-14 Uhr

100% Parkett

Hohe Str. 46
68526 Ladenburg
Tel: 06203-961007

www.parkett-neutard.de



MÖNIG
Wir bringen Sie
preiswert ins Rollen
Im Schuhmachergewann 10 (Nähe TÜV)
69123 Heidelberg-Wieblingen
Telefon (0 62 21) 83 03 84 • Fax (0 62 21) 83 03 85

INNENAUSBAU | MÖBEL | KÜCHEN

DING
SCHREINEREI

WOMEN,
MAßGESCHREINERT

WWW.SCHREINEREI-DING.DE
KONKORDIASTR. 39, 68535 EDINGEN-NECKARHAUSEN, TEL: (06203) 822 79

- Sanierung
- Innenhüllen
- Öllagerung
- Tankreinigung
- Instandhaltung
- Modernisierung
- Ein- und Ausbau
- neue Tanksysteme
- Wassertankumrüstung
- TÜV-Mängelbeseitigung
- Tankdemontage/Entsorgung
- Fachbetrieb nach WHG §19

Rothermel
Tankschutz
Service rund um den Öltank

GmbH & Co. KG
76698 Ubstadt-Weiher (Zeutern)
Industriestr. 74 • Tel. 07253 26312
www.tankschutz-rothermel.de

Ist Ihr Öltank in Ordnung?

PFEIFER ABWASSER-KANALE
Wir machen Ihr Rohr frei!

- Kanalsanierung
- Kanalreparaturen
- Kanal-TV
- Kanalreinigung
- Rohrreinigung
- Dichtheitsprüfung mit Protokoll

24H-SOFORT-HILFE

Pfeifer Abwasser-Kanal GmbH
Robert-Bosch-Str. 4 • 69198 Schriesheim
Internet: www.pfeifer-abwasser-kanal.de

☎ 0 62 21 / 867 52 88

Wunschbäder • Energiesparende Öl- und Gasheizungen
Solaranlagen • Kundendienst • Wartungsarbeiten

Martinovic & Koch

Sanitär + Heizungstechnik




Hauptstraße 76 • 68535 Edingen-Neckarhausen

06203 892828 www.martinovic-koch.de

MARINO JIMENEZ
GMBH

SOLAR

Hauptstraße 437
68535 Edingen-Neckarhausen
Tel.: 06203 - 1 21 22
Fax: 06203 - 8 40 82 75
24h Service 0175 - 9 80 41 17

SANITÄR 
HEIZUNG 
FLIESEN 

info@marino-jimenez.de

Freundliches, zuverlässiges & kompetentes Team

Rothenstein   

Elektrohaushaltsgeräte

**Verkauf und Service
aller Markenfabrikate**

68535 Edingen · Hauptstraße 57

Neue Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr, 9.00 - 12.30 Uhr

Neuer Service –  **8 59 56**

Verkaufs Beratung bei Ihnen zu Hause!

AUSBAU. SANIERUNG. NEUBAU.
www.naeh-baustoffe.de

NÄHER
BAUSTOFFE • FLIESEN

ISOVER
Dämmstoff Profi

Näher Baustoffe GmbH
In der Gabel 10
69123 Heidelberg
Tel.: 06221/90510-0
Fax: 06221/90510-20
info@naeh-baustoffe.de

Landschafts- u. Gartengestaltung · Dienstleistungen

 Firma R. Schindler
Telefon 0 62 21 / 7 50 00 86 • Fax 7 51 75 49 

Baumfällarbeiten, Rasenanlagen, Pflasterarbeiten, Neugestaltung,
Terrassenbau, Rodungen, Zaunbau, Schnitтарbeiten und mehr.

Abfluss- u. Kanalreinigung • Kanal-TV + Kanalortung • Kanalsanierung/Reparatur • Hebeanlagen • Rückstauverschlüsse

Martinello & Killguss

www.martinello-killguss.de

- Rohr- und Kanalreinigung
- Abwassertechnik
- Kanalsanierung / Reparatur

06203 / 8 55 35

 
NOTRUF
06203 892828
 

www.kurzschluss-dk.de

KURZSCHLUSS
HANS KLUMB ELEKTROTECHNIK
INSTALLATIONEN

Luisenstraße 9
68535 Edingen-Neckarhausen
06203 890206
Fax 06203 890208

Sommerferienkurse



in der Zeit vom 21.08 bis 06.09.
für die Fächer Mathe, Englisch, Deutsch.
16 Schulstunden Gruppenunterricht

Begrenzte Teilnehmerzahl. Anmeldung verlängert bis zum 16. Juli.

Aktion:

**79,-
€**

Schülerförderung

Rhein-Neckar
Bewährt - bekannt - empfohlen!

Edingen-Neckarhausen

Hauptstraße 88 · Telefon 06203/9553191

Seit über **30** Jahren
erfolgreich im Rhein-Neckar-Kreis

Monika ZIEGLER ivd
Immobilien

Wir bewerten, verkaufen, vermieten und beraten erfolgreich seit über 30 Jahren.
Zahlreiche Referenzobjekte unter www.immo-ziegler.de

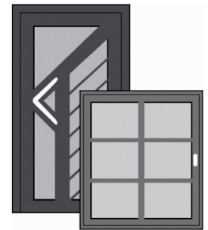
Treffen Sie mit uns die richtigen Entscheidungen.

Telefon 06203 - 85063 · Edingen-Neckarhausen

WAGNER

Fensterbau

- ▷ Fenster, Elemente und Haustüren in Kunststoff, Holz und Alu
- ▷ moderne Wärme-, Schall- und Einbruchschutzausführung
- ▷ Rollladenarbeiten, Beschattungen
- ▷ Wartungs- und Reparaturarbeiten



68535 Edingen-Neckarhausen

Betrieb: Friedrichsfelder Straße 1 • Büro: Anna-Bender-Straße 32

☎ 06203-89 64 64 • Fax 06203-89 64 65 • www.wagner-fensterbau.de



Urlaub, wo es am schönsten ist!
In Ihrem Garten.

Garten und Außenanlagen komplett aus einer Hand.
Von der Planung, über die Ausführung bis zur Pflege.
Wir kümmern uns um alles, damit Sie entspannen können.

hilberger

Johann-Gutenberg-Str. 19 · 68535 Edingen-Neckarh.
Telefon 06203/4044913 · www.hilberger.info

Geländer
Gitter
Türen
Tore
Markisen

SCHLOSSEREI WETZEL GMBH
MASCHINENBAU · REPARATUREN

Traminerweg 2
68309 Mannheim
Tel.: (0621) 152664
Fax: (0621) 27721
www.schlosserei-wetzel.de

LASSEN SIE SICH NICHT BLENDED!

Sonnenbrillen - Aktion 2019
vom 01.03. - 30.09.19



in Ihrer individuellen Stärke

Optik
heer

Einstärkengläser ab **39,- €***
Gleitsichtgläser ab **139,- €***
* je Paar

sph. bis ± 6 dpt,
cyl. bis 2.0

**Fachgeschäft für
Augenoptik**

Mannheimer Straße 15 · 68535 Edingen-Neckarhausen
Telefon 0 62 03 / 8 2 095



MALERBETRIEB
SCHODER

pure Ästhetik • edle Qualität • perfekter Service

Malerbetrieb Schoder GmbH Telefon 0 62 03 / 8 14 93
Drechslerstr. 4 Telefax 0 62 03 / 8 10 74
68535 Edingen-Neckarhausen www.malerbetriebschoder.de